

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte, die Finanzplanung
und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Kommunen im Freistaat
Sachsen
(VwV Gliederung und Gruppierung)**

Vom 8. Januar 2002

Aufgrund von

1. § 128 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (**SächsGemO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427), und
2. § 69 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Satz 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (**SächsLKrO**) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Zweiten Gesetzes zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426 f.), wird im Benehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1. Abschnitt
Verbindliche Muster**

**§ 1
Grundsätzliches**

(1) Als verbindliche Muster für die kommunalen Haushalte werden bekannt gemacht:

1. Gliederung der kommunalen Haushalte nach Aufgabenbereichen (Gliederungsplan, **Anlage 1**);
2. Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben in den kommunalen Haushalten nach Arten (Gruppierungsplan)/Bereichsabgrenzungen nach Zahlungsströmen (**Anlage 2**);
3. Haushaltssatzung (**Anlage 3**);
4. Nachtragssatzung (**Anlage 4**);
5. Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben (**Anlage 5**);
6. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen (**Anlage 6**);
7. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite) (**Anlage 7**);
8. Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (**Anlage 8**);
9. Haushaltsquerschnitt (**Anlage 9**);
10. Gruppierungsübersicht (**Anlage 10**);
11. Finanzierungsübersicht (**Anlage 11**);
12. Einzelpläne (**Anlage 12**);
13. Stellenplan (**Anlage 13**);
14. Kommunale Finanzplanung (**Anlage 14**);
15. Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) (**Anlage 15**);
16. Kassenmäßiger Abschluss (und Gesamtabschluss) (**Anlage 16**);
17. Haushaltsrechnung (**Anlage 17**);
18. Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung (**Anlage 18**);
19. Anlagennachweis nach § 38 Abs. 1 **GemHVO (Anlage 19)**.

(2) Die Muster nach den Anlagen 3 bis 19 können bei Bedarf ergänzt werden. Von ihnen darf abgewichen werden, soweit die Verwendung technischer Hilfsmittel dies erfordert. Geänderte Formulare müssen jedoch mindestens die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten.

**2. Abschnitt
Anwendung des Gliederungs- und des Gruppierungsplans**

**§ 2
Zuordnung, Unterteilung**

- (1) Im Haushaltsplan sind, wenn entsprechende Einnahmen und Ausgaben anfallen, mindestens die im Gliederungs- und im Gruppierungsplan (Anlagen 1 und 2) aufgeführten Positionen, die nicht in Klammern gesetzt sind, auszuweisen. Bei der Bezeichnung einzelner Positionen kann vom Wortlaut des Gliederungs- und des Gruppierungsplanes abgewichen werden, wenn dadurch der Inhalt treffender beschrieben wird.
- (2) Für weitere Unterteilungen des Haushalts sind zunächst die in Klammern gesetzten Unterabschnitte und Untergruppen zu verwenden, bevor weitere geschaffen werden. Die im Gliederungs- und Gruppierungsplan in der zweiten und dritten Stelle nicht belegten Nummern können für eine weitere Unterteilung der jeweils vorangegangenen Position verwendet werden. Im Übrigen ist nach den Regeln des Dezimalsystems zu verfahren.
- (3) Der Haushalt soll nur dort weiter unterteilt werden, wo dies der Haushaltsklarheit dient oder aus organisatorischen Gründen erforderlich ist und dadurch die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Konten des Sachbuchs und der Haushaltsrechnung können für Betriebsabrechnungen und Kostenrechnungen weiter als der Haushaltsplan unterteilt werden.
- (4) Bezieht sich ein Vorgang auf mehrere Positionen, ist er in der Regel derjenigen Position zuzuordnen, zu der er

überwiegend gehört. § 7 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (**GemHVO**) bleibt unberührt.

(5) Wird ein Abschnitt oder eine Gruppe im Gliederungs- und im Gruppierungsplan (Anlagen 1 und 2) durch Unterabschnitte oder Untergruppen weiter unterteilt, darf der zugehörige Abschnitt oder die Gruppe keine eigenständigen Haushaltsansätze enthalten. In diesen Fällen darf der Abschnitt oder die Gruppe nur die Summe der zugehörigen Unterabschnitte und Untergruppen ausweisen.

§ 3

Bereichsabgrenzung

(1) Bei den in Abschnitt II des Gruppierungsplanes mit * oder ** gekennzeichneten Einnahme- und Ausgabegruppen sind, soweit sich dies nicht bereits aus den dortigen Bezeichnungen und Hinweisen ergibt und soweit entsprechende Einnahmen oder Ausgaben anfallen, für finanzstatistische Zwecke Untergruppen nach Abschnitt III des Gruppierungsplanes (Bereichsabgrenzung nach Zahlungsströmen) zu bilden. Die bei den betreffenden Gruppen in Abschnitt II des Gruppierungsplans zur zusätzlichen Erläuterung aufgeführten Untergruppen sind gegebenenfalls um die weiteren Untergruppen nach Abschnitt III des Gruppierungsplanes zu ergänzen.

(2) Die Ausgaben sind dem Bereich des Empfängers zuzuordnen, für den die Mittel bestimmt sind. Die Einnahmen sind dem Bereich der Stelle zuzuordnen, in deren Haushalt die entsprechende Ausgabe veranschlagt wurde. Wenn die Zahlungen als durchlaufende Gelder über weitere öffentliche Kassen oder andere Stellen führen, wird die Zuordnung zu den Bereichen hierdurch nicht berührt.

(3) Beteiligen sich Bund und Land gemeinsam an der Finanzierung kommunaler Aufgaben (Mischfinanzierung), so fließen die Bundesmittel über den Landeshaushalt. Sie werden im Landeshaushalt vereinnahmt und als Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen mit den Landesmitteln weitergeleitet. Im Gemeindehaushalt sind die Zuwendungen als Zahlungen vom Land nachzuweisen.

(4) Ausgaben, die im Rahmen eines Privatrechtsverhältnisses oder als marktübliches Entgelt zu leisten sind (Leistungsentgelte), fallen nicht unter die Bereichsabgrenzung; sie sind nach ihrem Entstehungsgrund oder Einzelzweck zuzuordnen.

§ 4

Nicht zu veranschlagende Beträge, Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV)

(1) Durchlaufende Gelder im Sinne von § 13 Nr. 1 **GemHVO** sind über das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge abzuwickeln. Zu den durchlaufenden Geldern gehören auch Mittel, die vorübergehend treuhänderisch für Dritte verwaltet werden.

(2) Zu den nach § 13 Nr. 2 **GemHVO** nicht zu veranschlagenden, im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge abzuwickelnden oder zu den nach § 13 Nr. 3 **GemHVO** nicht zu veranschlagenden und nicht zu buchenden Vorgängen gehören insbesondere die Einnahmen und Ausgaben folgender Bereiche:

- Ausbildungsförderung;
- Häftlingshilfe;
- erweiterter Katastrophenschutz;
- Kriegsgefangenenentschädigung;
- Lastenausgleich;
- Rückführung von Deutschen aus dem Ausland;
- Unterhaltssicherung;
- Verteidigungslasten;
- Wohngeld einschließlich besonderer Mietzuschüsse für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorge;
- Lernhilfe als Eingliederungshilfe für jugendliche Zuwanderer.

(3) Bereiche, an deren Ausgaben die Gemeinde einen eigenen Anteil zu tragen hat, der über die Verwaltungskosten der Bewirtschaftung und der kassenmäßigen Abwicklung hinausgeht, sind dagegen in vollem Umfang über den Gemeindehaushalt abzuwickeln (zum Beispiel Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz).

(4) Ist die Durchführung der den örtlichen oder überörtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden übertragen oder hat der überörtliche Träger der Sozialhilfe (Landeswohlfahrtsverband) ihm obliegende Aufgaben an die örtlichen Träger (Kreisfreie Städte, Landkreise) delegiert, so haben die Gemeinden die dabei entstehenden Einnahmen und Ausgaben über das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge abzuwickeln, wenn die Einnahmen und Ausgaben nicht unmittelbar durch die Kasse des Trägers vollzogen werden. Dies gilt entsprechend für Einnahmen und Ausgaben des örtlichen Trägers infolge einer Übertragung von Aufgaben vom überörtlichen Träger sowie der kreisangehörigen Gemeinden infolge einer Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich Jugendhilfe. Die Träger der Sozial- beziehungsweise Jugendhilfe haben die ihnen hierfür entstehenden Ausgaben den Gruppen 73 ff. zuzuordnen. Im Übrigen fallen die im Sozialbereich für andere Träger zu erbringenden und von diesen zu erstattenden Leistungen nicht unter § 13 **GemHVO**; sie sind als Leistungsausgaben (Gruppen 73 ff.) – gegebenenfalls ergänzt um eigene Mittel- und Erstattungseinnahmen (Gruppe 16) – vom erstattungspflichtigen Träger als Erstattungsausgaben (Gruppe 67) zu veranschlagen.

(5) Für den Inhalt des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge ist das Muster nach Anlage 15 (§ 1 Abs. 1) maßgebend. Der Buchungsabschnitt 1 Vorschüsse und Verwahrungen beinhaltet alle Einnahmen und Ausgaben im Sinne der Nummern 5, 8 und 30 der Anlage 1 zur **GemHVO**. Bei den Buchungsabschnitten 2 bis 6 sind die kassenwirksamen aber haushaltsneutralen Veränderungen des Geldvermögens, der Schulden und der Rücklagen sowie der buchmäßige Kassenbestand oder Kassenvorgriff nachzuweisen.

§ 5

Bewegliche Sachen des Anlagevermögens

(1) Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung beweglicher Sachen sind im Vermögenshaushalt bei Untergruppe 935 auszuweisen, wenn sie für den einzelnen Gegenstand (Wirtschaftsgut) mehr als 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) betragen und der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Übersteigen die

Ausgaben für den einzelnen Gegenstand 410 Euro nicht, so sind sie dennoch dem Vermögenshaushalt zuzuordnen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag über der Grenze von 410 Euro liegt. Dabei ist in der Regel nicht nach Erst-, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. Ausgaben für die notwendige Erstausrüstung sollten grundsätzlich dem Vermögenshaushalt zugeordnet werden; dasselbe gilt, wenn der Bestand an beweglichem Vermögen wesentlich aufgestockt wird. Vorräte an Verbrauchsmitteln gehören in der Regel nicht zu den beweglichen Sachen des Anlagevermögens.

(2) Für den dem Verwaltungshaushalt zuzuordnenden Erhaltungsaufwand gelten die Abgrenzungskriterien in den §§ 6 und 7 entsprechend.

§ 6 Baumaßnahmen

(1) Es ist zu unterscheiden zwischen den Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand) und den Ausgaben für Unterhaltung (Erhaltungsaufwand). Grenzfälle sind grundsätzlich nach den Regeln in Abschnitt 157 der Einkommensteuer-Richtlinien zu behandeln. Die Ausgaben für Investitionen sind im Vermögenshaushalt bei den Gruppen 94, 95 und 96 nachzuweisen. Die Kosten für Entwurfsbearbeitung und Bauleitung sind dem Bauvorhaben zuzuordnen.

(2) Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand) liegen vor, wenn durch eine Baumaßnahme neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes vermehrt wird. Nach der Fertigstellung eines Gebäudes ist Herstellungsaufwand anzunehmen, wenn etwas Neues, bisher nicht Vorhandenes geschaffen wird. Aufwendungen für die Erneuerung von bereits in den Herstellungskosten eines Gebäudes enthaltenen Teilen, Einrichtungen oder Anlagen sind nur dann als Herstellungskosten des Gebäudes zu behandeln, wenn sie so artverschieden sind, dass die Baumaßnahme nach der Verkehrsanschauung nicht mehr in erster Linie dazu dient, das Gebäude in seiner bestimmungsmäßigen Nutzungsmöglichkeit zu erhalten, sondern etwas Neues, bisher nicht Vorhandenes zu schaffen. Herstellungsaufwand liegt in diesen Fällen nur vor, wenn das Gebäude durch die Baumaßnahme wesentlich in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen erheblich verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus deutlich verbessert wird. Eine deutliche Verbesserung ist nicht schon deswegen anzunehmen, weil mit notwendigen Erhaltungsmaßnahmen eine dem technischen Fortschritt entsprechende übliche Modernisierung verbunden ist. Fallen in engem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit Herstellungsaufwand Ausgaben an, die sonst als Erhaltungsaufwand angesehen werden, so können diese, wenn sie unerheblich sind, wegen des wirtschaftlich einheitlichen Vorgangs dem Herstellungsaufwand zugerechnet werden.

(3) Zum Herstellungsaufwand beim Straßenbau gehören die Ausgaben für Erneuerungs-, Um-, Aus- und Neubauvorhaben. Erneuerungsbauvorhaben dienen vorwiegend dem Deckenbau und verändern die bestehende Linienführung der Straße im Grund- und Aufriss nur unwesentlich, so dass eine Ausführung ohne ausführliche Entwurfsunterlagen möglich ist. Die Arbeiten müssen deutlich über das Ausmaß einer Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeit hinausgehen. Um-, Aus- und Neubauvorhaben setzen die Bearbeitung ausführlicher Bauentwürfe bezüglich Grund- und Aufrissgestaltung oder konstruktive Durchbildung voraus. Beispiele und Einzelheiten der Abgrenzung des Herstellungsaufwandes vom Erhaltungsaufwand beim Straßenbau sind in dem „Ausgabenblatt für Erneuerungsbauvorhaben“ der vorläufigen Buchungsanweisung für Bundesfernstraßen vom 2. Januar 1976 (VkB. S. 136) enthalten. Bei anderen Tiefbaumaßnahmen ist die Abgrenzung entsprechend vorzunehmen.

§ 7 Erhaltungsaufwand

Ausgaben für die Unterhaltung (Erhaltungsaufwand) dienen – unabhängig von ihrer Größenordnung – dazu, Gegenstände (bewegliche und unbewegliche Sachen des Anlagevermögens, geringwertige Wirtschaftsgüter) in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten; sie sind im Verwaltungshaushalt bei den Gruppen 50, 51 und 52 nachzuweisen. Hauptmerkmal dieser Ausgaben ist, dass sie durch die gewöhnliche Nutzung des Gegenstandes veranlasst werden und (in gewissen Zeitabständen) regelmäßig wiederkehren.

§ 8 Zuweisungen und Zuschüsse, Erstattungen

(1) Zuweisungen sind finanzielle Leistungen zwischen Aufgabenträgern des öffentlichen Bereiches, soweit es sich nicht um Gegenleistungen, Erstattungen oder Darlehen handelt. Zuschüsse sind finanzielle Leistungen vom öffentlichen Bereich an den privaten Bereich und umgekehrt, soweit es sich nicht um Gegenleistungen, Erstattungen oder Darlehen handelt. Als Zuweisungen und Zuschüsse sind neben den allgemeinen Finanzzuweisungen nur solche Leistungen auszuweisen, mit denen sich der Dritte an der Erfüllung einer Aufgabe beteiligt.

(2) Erstattungen sind der Ersatz für Aufwendungen (Verwaltungs- und Betriebsausgaben), die eine Stelle für eine andere Stelle (auch innerhalb der Kommune) erbracht hat. Einer Erstattung liegt in der Regel ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht, ob die Erstattung die Kosten der empfangenden Stelle voll oder nur teilweise deckt oder ob sie pauschaliert ist.

(3) Kaufpreise, Mieten, Zinsen und andere Leistungsentgelte sind bei den dafür vorgesehenen Gruppen nachzuweisen und dürfen nicht als Zuweisungen, Zuschüsse oder Erstattungen behandelt werden.

§ 9 Umlagen

Für die allgemeinen Umlagen sind die Gruppen 07 und 83 vorgesehen. Umlagen für die Erfüllung bestimmter Aufgaben sind als Zuweisungen zu behandeln und je nach dem, ob mit der Umlage laufende Aufwendungen oder Investitionsausgaben gedeckt werden oder Eigenkapital eingezahlt wird, bei den Gruppen 17, 36, 71, 93 oder 98 auszuweisen. Dagegen gehören die Umlagen an den Kommunalen Versorgungsverband zu den Personalausgaben (Gruppen 43, 45).

§ 10

Einnahmen des Vermögenshaushalts

Die Einnahmen der Gruppen 32 bis 36 sind den Aufgabenbereichen zuzuordnen, zu denen sie nach ihrem Entstehungsgrund gehören. Die anderen Einnahmen des Vermögenshaushalts sowie die investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (Untergruppe 361) sind dem Einzelplan 9 zuzuordnen.

§ 11

Kredithilfen zur Förderung kostenrechner Einrichtungen

Schuldendiensthilfen sind in dem Abschnitt des begünstigten Aufgabenbereichs als Einnahme (Gruppe 23) zu veranschlagen. Bei einem zinsverbilligten Kredit ist die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemHVO anzusetzende Verzinsung des Anlagekapitals um die Zinsverbilligung zu vermindern oder es ist die Zinsverbilligung in dem Abschnitt des begünstigten Aufgabenbereichs als Erstattungseinnahme (Untergruppe 169) und in Abschnitt 91 als Erstattungsausgabe (Untergruppe 679) zu veranschlagen.

§ 12

Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, freiwillige Umliegungen

(1) Werden die Maßnahmen in einer Sonderrechnung nach § 47 GemHVO abgewickelt, so sind alle Zahlungsvorgänge im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge zu buchen. In diesem Fall sind nur die jährlich nicht anderweitig gedeckten Ausgaben der Gemeinde (Eigenanteil) im Vermögenshaushalt (Unterabschnitt 615) zu veranschlagen und im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge als Einnahme zu buchen. Staatliche Zuwendungen können unmittelbar im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge gebucht werden.

(2) Führt die Gemeinde die Maßnahme ohne Sonderrechnung nach § 47 GemHVO durch, sind alle durch die jeweilige Maßnahme entstehenden Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt in Unterabschnitt 615 als Gesamtvorhaben zu veranschlagen.

(3) Wickelt die Gemeinde die Maßnahme mit Hilfe eines Sanierungsträgers ab, sind der Eigenanteil der Gemeinde sowie die staatlichen Zuwendungen, die über die Gemeinde an den Sanierungsträger fließen, im Vermögenshaushalt bei Unterabschnitt 615 zu veranschlagen.

§ 13

Muster-Buchungsplan für den Einzelplan 4 – Soziale Angelegenheiten –

Im Einzelplan 4 zu veranschlagende Sozialleistungen sind in Haushaltsplan und Haushaltsrechnung nach dem von dem Sächsischen Landkreistag und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag herausgegebenen „Musterbuchungsplan für den Einzelplan 4 – Soziale Angelegenheiten – abzuwickeln.

3. Abschnitt Finanzplanung

§ 14

Finanzplan

Der Finanzplan (§ 80 Abs. 1 SächsGemO, § 24 Abs. 1 GemHVO) ist nach Anlage 14 aufzustellen. Wird die Finanzplanung weiter unterteilt, so müssen die für statistische Zwecke notwendigen Summen jeweils zusätzlich ausgewiesen werden. Bei der Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Aufgabenbereichen (Übersicht Nr. 2 in Anlage 14) sind in den Einnahmespalten lediglich die objektbezogenen Einnahmen nachzuweisen. Dazu rechnen die Einnahmen der Gruppen 35 (Beiträge) und 36 (Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen); Einnahmen der Gruppe 32 (Rückflüsse von Darlehen) sind nur insoweit aufzunehmen, als es sich dabei um Rückflüsse von objektbezogenen Darlehen handelt, die im betreffenden Einzelplan zu veranschlagen sind.

§ 15

Investitionsprogramm

Das dem Finanzplan zugrunde gelegte Investitionsprogramm (§ 80 Abs. 3 SächsGemO, § 24 Abs. 2 GemHVO) ist entsprechend dem Vermögenshaushalt zu gliedern. Es muss für die einzelnen Maßnahmen die für den Finanzplan vorgeschriebenen Angaben der Spalten 4 bis 11 der Übersicht Nummer 2 in Anlage 14 enthalten.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) § 5 tritt am 1. Januar 2002, im Übrigen tritt diese Verwaltungsvorschrift am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) § 5 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte, der Finanzplanung und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden im Freistaat Sachsen (VwV Gliederung und Gruppierung) vom 26. August 1994, Sonderdruck Nr. 5, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Änderung der VwV Gliederung und Gruppierung vom 12. Februar 1999, SächsABl. S. 198, tritt am 1. Januar 2002, die weiteren

Bestimmungen treten am 1. Januar 2003 außer Kraft.

Dresden, den 8. Januar 2002

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Anlage 1

**Gliederung
der kommunalen Haushalte nach Aufgabenbereichen
(Gliederungsplan)**

I. Übersicht über die Einzelpläne (E):

- 0 Allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 2 Schulen
- 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
- 4 Soziale Angelegenheiten
- 5 Gesundheit, Sport, Erholung
- 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
- 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
- 8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen
- 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

II. Unterteilung der Einzelpläne in Abschnitte (A) und Unterabschnitte (UA), denen jeweils insbesondere zuzuordnen sind:

E	A	UA	Bezeichnung der Aufgabenbereiche, Zuordnung	Hinweise
0			Allgemeine Verwaltung	
	00		Gemeindeorgane Gemeinderat Gemeindevertretung Fraktionen Ausschüsse Ortschaftsrat Stadtbezirksbeirat Bürgermeister Beigeordnete Ortsvorsteher Beauftragte für Gleichstellung einschließlich Aufwandsentschädigungen Verfüngsmittel Repräsentation Ehrungen Pflege partnerschaftlicher Beziehungen	andere Beauftragte bei betreffendem UA nachzuweisen
	01		Rechnungsprüfung örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt oder durch sonstige Prüfungseinrichtungen	
	02		<i>Hauptverwaltung</i>	
		(020)	Hauptamt einschließlich Mitgliedschaft bei kommunalen Landes- und Spitzenverbänden, beim Gemeindeunfallversicherungsverband, bei sonstigen Verbänden, Vereinen und Organisationen	Beiträge für bestimmte Aufgabenbereiche bei den entsprechenden Abschnitten
		(021)	Organisationsamt einschließlich Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung, Organisations- und Geschäftsprüfungen, Arbeitsuntersuchungen, Vorschlagswesen	
		(022)	Personalamt einschließlich Ausbildung (auch Anwärterbezüge und Ausbildungsvergütungen), Fortbildung, Ehrung sowie soziale Betreuung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, Arbeitgeberdarlehen (auch zur Förderung des Wohnungsbaus) Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz	Die Personalverwaltung für einzelne Verwaltungszeige ist dort nachzuweisen. eigene Aus- und Fortbildungseinrichtungen bei A 08

	(023)	Rechtsamt einschließlich Beauftragter für Datenschutz	
	(024)	Öffentlichkeitsarbeit Presse- und Informationsdienst, Bürgerversammlungen, Tage der offenen Tür, Förderung gemeindlicher Interessen in Schrifttum, Rundfunk, Film und Bild, neue Medien Herausgabe des amtlichen Mitteilungsblattes sowie sonstiger Zeitschriften	
	(028)	Kommunalamt	
03		<i>Finanzverwaltung</i>	
	(030)	Kämmerei Finanzwirtschaftliche Grundsatzfragen Haushalts- und Finanzplanung Verwaltung des Vermögens, der Schulden, der Rücklagen, der Beteiligungen, der Bürgschaften und der Sondervermögen (ohne UA 035)	
	(031)	Gemeindekasse Kassengeschäfte i.S. der GemKVO (einschl. Mahn- und Beitreibungsverfahren)	
	(034)	Steuerverwaltung	Werden die Gebühren und Beiträge bei einer anderen Dienststelle verwaltet, dann erfolgt dort der Nachweis, zum Beispiel bei A 70 Abwassergebühren und Abwasserbeiträge.
	(035)	Liegenschaftsverwaltung	soweit das Vermögen nicht bei anderen Aufgabenbereichen bewirtschaftet wird oder den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen (A 85) zuzuordnen ist
05		<i>Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung</i>	
	(050)	Standesamt	
	(051)	Statistik	
	(052)	Wahlen	
06		<i>Einrichtungen für die gesamte Verwaltung</i> Elektronische Datenverarbeitungsanlage Zentrale Textverarbeitungssekretariate Zentrale Beschaffungsstelle Hauptregistratur, Hauptarchiv Buchbinderei, Hausdruckerei Poststelle, Botenmeisterei Fotokopierstellen Fernsprech- und Fernschreibdienst Fremdsprachendienst	
08		<i>Einrichtungen für Verwaltungsangehörige</i> Arbeitssicherheitstechnischer Dienst Betriebsärztlicher Dienst Erholungsheime Personalvertretung Gemeinschaftsküchen eigene Aus- und Fortbildungseinrichtungen und Ähnliches	
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
	10	<i>Polizei</i> Vollzugsaufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
	11	<i>Öffentliche Ordnung</i> Aufgaben der Orts- und der Kreispolizeibehörde, Sonstige Ordnungsaufgaben, Mitwirkung bei Aufgaben im Justizbereich, insbesondere Ausländerrecht Denkmalschutz Feld- und Forstschutz Fundsachen Gesundheits- und Veterinärwesen Gewerbe- und Gaststättenwesen, Sperrzeit Immissionsschutz Jagd- und Fischereiwesen Lebensmittelüberwachung Meldewesen Natur- und Umweltschutz Obdachlosenangelegenheiten	Unterkünfte für Obdachlose bei A 43 und 88 Schülerverkehrsgarten, Schülerlotsen und so weiter als Einrichtungen der Schule bei UA 295

		Pass- und Ausweiswesen Schiedsstellen Schöffenwahl Sonn- und Feiertagsrecht Staatsangehörigkeits- und Auswanderungswesen Tierschutz Verkehrsrecht, Kraftfahrzeugzulassungsstelle Vereins- und Versammlungswesen Waffen- und Sprengstoffrecht Erfassung der Wehrpflichtigen	
	13	Erfassung der Wehrpflichtigen Feuerschutz	
		(131) Feuerwehr und andere Aufgaben des Brandschutzes	Vergleiche auch UA 613.
		(132) Zentrale Atemschutzwerkstätten	
		(133) Zentrale Schlauchwerkstätten	
		(134) Leitstellen	soweit nicht bei UA 541
	14	<i>Katastrophenschutz</i> Aufgaben des erweiterten Katastrophenschutzes Aufgaben nach den Sicherstellungsgesetzen Behörden- und Betriebsselbstschutz	1. Beträge für Rechnung des Bundes sind nicht zu veranschlagen. 2. Unterstützung an Katastrophengeschädigte, Spenden und dergleichen bei UA 498
	15	<i>Verteidigungslastenausgleich</i>	Beträge für Rechnung des Bundes sind nicht zu veranschlagen.
2		Schulen	einschließlich Sporteinrichtungen im Zusammenhang mit Schulen
	20	<i>Schulverwaltung</i> Allgemeine Schulverwaltungsangelegenheiten Aufwendungen für Schul- und Elternbeiräte, Schülervertretungen Schulnetzplanung	Elternbeiräte der einzelnen Schulen sind in den A 21 bis 27 nachzuweisen; Lernmittel (generelle Lernmittelfreiheit) ebenso.
	21	<i>Grundschulen</i>	Kernzeitbetreuung ist dem UA 464 zuzuordnen.
		211 Grundschulen einschließlich Gastzuschülerzuschüsse und -beiträge an kommunale Träger	
	22	<i>Mittelschulen, auch Abendmittelschulen</i>	entsprechende Zuordnung wie bei Grundschulen (UA 211)
		(221) Mittelschulen mit Mittelschulzügen (Klassen 5 bis 10)	
		225 Mittelschulen mit Mittelschul- und Hauptschulzügen (Klassen 5 bis 9 oder 10)	
		(226) Abendmittelschulen	
	23	<i>Gymnasien, Kollegs (ohne berufliche Gymnasien)</i>	entsprechende Zuordnung wie bei Grundschulen (UA 211)
		231 Gymnasien	
		(232) Abendgymnasien	
		(233) Kollegs	
	24	<i>Berufsbildende Schulen</i>	entsprechende Zuordnung wie bei Grundschulen (UA 211)
		241 Berufsschulen, Fachschulen, Berufsfachschulen, Berufliche Gymnasien, Fachoberschulen einschließlich Berufskollegs, Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahr	
		248 Berufsbildende Schulen für Behinderte	
	27	<i>Förderschulen (Sonderschulen)</i>	entsprechende Zuordnung wie bei Grundschulen (UA 211)
		270 für Blinde und Sehschwache	
		271 für Gehörlose und Schwerhörige	
		272 für geistig Behinderte	
		273 für Körperbehinderte	
		274 für Lernbehinderte	
		275 für Sprachbehinderte (Sprachheilschulen)	
		276 für Erziehungshilfe	
		278 Klinik- und Krankenhausschulen	für Kranke in längerer

	28		<i>Gesamtschulen und dergleichen</i> Schulzentren, soweit deren Ausgaben nicht auf einzelne Schularten aufgliederbar sind	Krankenhausbehandlung
		285	Freie Waldorfschulen Zuschüsse an freie Waldorfschulen für laufende Zwecke, Investitionen und andere Einzelmaßnahmen	
	29		<i>Übrige schulische Aufgaben</i>	
		290	Schülerbeförderung Fahrtkostenzuschüsse Schülerbeförderungskosten	
		293	Fördermaßnahmen für Schüler Stipendien für Schüler aller Schularten Ergänzende schulische Materialien Klassenfahrten Schüleraustausch Ähnliches	
		294	Fördermaßnahmen für Schulen in freier Trägerschaft	unabhängig von der jeweiligen Schulart
		295	Sonstige schulische Aufgaben auf einzelne Schularten nicht aufgliederbare Maßnahmen, zum Beispiel schulartübergreifende Förderung des Schulsports, von Schulwettbewerben, des Schüler- und Lehreraustauschs, der Verkehrs- und Medienerziehung Serviceeinrichtungen wie Medienstellen, Schulberatungsstellen Schulpsychologischer Dienst Schullandheim Schülerlehrgarten, Schülerverkehrsgarten, Schülerlotsen Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung Gesundheitserziehung	
3			Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	Förderung von Einrichtungen Dritter im jeweiligen UA nachzuweisen
	30		<i>Verwaltung kultureller Angelegenheiten</i>	
		300	Kulturamt/Verwaltungseinheit	nur reine Kulturverwaltung
		301	Zuschüsse des Kulturamtes an andere Einrichtungen	
		302	Allgemeine Förderung und Werbung übergreifender Veranstaltungen und Partnerschaften Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Wissenschaft, Forschung und Kulturpflege Allgemeine Förderung und zentrale Werbung für kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen wie zum Beispiel Festspielwochen und Ähnliches Förderung kultureller Beziehungen zu anderen Kommunen	
	31		<i>Wissenschaft und Forschung</i>	
		310	Wissenschaftliche Museen und Sammlungen	
		311	Wissenschaftliche Bibliotheken und Archive	
		312	Sonstige Wissenschaft und Forschung Institute und andere Forschungseinrichtungen einschließlich Förderung Dritter	
	32		<i>Museen, Sammlungen, Ausstellungen</i>	
		321	Museen, Sammlungen, Ausstellungen, Kunstgalerien	soweit nicht Wissenschaft und Forschung
		323	Zoologische und Botanische Gärten Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen	Freiwildgehege bei A 59 auch Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen
		325	Einzelmaßnahmen im Bereich Museen und Ausstellungen	
	33		<i>Theater und Musikpflege</i>	
		331	Theater Theater, Opern-, Operettenhäuser Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen	
		332	Musikpflege (ohne Musikschulen) Orchester (soweit nicht Teil eines Theaters),	

			Chöre, Musikhallen Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen	
		333	Musikschulen Jugendmusikschulen (soweit nicht als berufsbildende Fachschulen bei UA 240) Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen	
		335	Einzelmaßnahmen im Bereich Theater und Musikpflege	
	34		<i>Heimat- und sonstige Kulturpflege</i>	
		341	Heimat- und Brauchtumspflege Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen Einrichtungen der Heimatpflege Förderung von Heimatvereinen für Volks- und Brauchtum Stadt- und Ortschroniken	Heimatismuseen bei A 32
		342	Sonstige Kulturpflege Förderung des Schrifttums, des Films, von Kunstvereinigungen, von Berufsverbänden bildender Künstler und dergleichen, Arbeitsstipendien für Schriftsteller, Dichterlesungen, Kultur und Spartenpreise	
	35		<i>Volksbildung, kulturelle Bildung</i>	
		350	Volkshochschulen Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen	
		352	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen	soweit nicht im UA 311 enthalten
		353	Kulturelle Bildung Kulturpädagogische Einrichtungen, Kunstschulen, (ohne Musikschulen), sonstige Einrichtungen der kulturellen Bildung (Soziokulturelle Zentren, Kulturhäuser sowie Kultur- und Kommunikationszentren)	auch Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen Dorf- und Gemeinschaftshäuser, Stadt- und Mehrzweckhallen sowie Sporthallen sind bei den A 56, 76 und 84 nachzuweisen.
		355	Sonstige Volksbildung Fördermaßnahmen der Erwachsenenbildung, Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten sowie Förderung von Sprachschulen (ohne berufsbildende Schulen)	
	36		<i>Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege</i>	
		360	Naturschutz- und Landschaftspflege	soweit nicht in A 11 enthalten
		365	Denkmalschutz und -pflege Burgen und Schlösser von historischer und künstlerischer Bedeutung, Denkmale, Mahnmale und Gedenkstätten Ausgrabungen Zuschüsse für die Erhaltung, Restaurierung und den Wiederaufbau von Bau-, Boden-, Kunstdenkmälern, historische Bauten	
	37		<i>Kirchliche Angelegenheiten, weltanschauliche Gemeinschaften</i> Allgemeine Förderung von Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften Darunter fallen nicht: Zuschüsse an Religionsgemeinschaften für die Errichtung von Schulen, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen (vergleiche Einzelplan – Epl. – 2, 4, 5).	auch Erfüllung von Verpflichtungen zum Beispiel zum Unterhalt kirchlicher Bauten
	4		Soziale Sicherung	
	40	400 403	<i>Verwaltung der sozialen Angelegenheiten</i> Allgemeine Sozialverwaltung Betreuungsbehörde	Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz und dem Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz (AGBiG)
		405 407	Verwaltung der Ausbildungsförderung Verwaltung der Jugendhilfe (ohne Verwaltung der Einrichtungen)	Jugendbehörden, Jugendamt Allg. Verwaltungsangelegenheiten des Jugendamtes Verwaltungsaufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Andere Verwaltungsaufgaben nach Bundes- und Landesrecht Sonstige Verwaltungsaufgaben

			Personal- u. Sachkosten im Rahmen von Maßnahmen der Jugendhilfe sind bei der betreffenden Hilfeart bei A 45 nachzuweisen. Ist die Trennung von Verwaltungs- und Leistungsaufgaben ausnahmsweise nicht möglich, erfolgt die Zuordnung nach dem Schwerpunkt entweder bei UA 407 oder bei A 45.
41	410 4100 4104 4105 4107 4109	Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) Örtlicher Träger Hilfe zum Lebensunterhalt Örtliche Sozialhilfe Aufwendung für Asylberechtigte (einschließlich kleines Asyl) Aufwendung für sonstige Ausländer Aufwendung für Aussiedler in Übergangwohnheimen Aufwendung für Asylberechtigte ohne Erstattungsanspruch	UA 410 bis 414 Sozialhilfeleistungen örtlicher Träger
	411 4110 4114 4115 4117	Hilfe zur Pflege Örtliche Sozialhilfe Aufwendung für Asylberechtigte (einschließlich kleines Asyl) Aufwendung für sonstige Ausländer Aufwendungen für Aussiedler in Übergangwohnheimen	
	412 4120 4124 4125 4127	Eingliederungshilfen für Behinderte Örtliche Sozialhilfe Aufwendung für Asylberechtigte (einschließlich kleines Asyl) Aufwendung für sonstige Ausländer Aufwendung für Aussiedler in Übergangwohnheimen	
	413 4130 4134 4135 4137	Krankenhilfe, Hilfe bei Schwangerschaft, Hilfe bei Familienplanung Örtliche Sozialhilfe Aufwendung für Asylberechtigte (einschließlich kleines Asyl) Aufwendung für sonstige Ausländer Aufwendung für Aussiedler in Übergangwohnheimen	
	414 4140 4144 4145 4147	Sonstige Hilfe in besonderen Lebenslagen Örtliche Sozialhilfe Aufwendung für Asylberechtigte (einschließlich kleines Asyl) Aufwendung für sonstige Ausländer Aufwendung für Aussiedler in Übergangwohnheimen	
	415 4150 4154 4155 4157 4158	Überörtlicher Träger Hilfe zum Lebensunterhalt Überörtliche Sozialhilfe Aufwendung für Asylberechtigte Aufwendung für sonstige Ausländer Aufwendung für Aussiedler in Übergangwohnheimen Aufwendung für Jugoslawienflüchtlinge (Abwicklung der Altfälle)	UA 415 bis 419 Sozialhilfeleistungen LWV § 100 BSHG in Verbindung mit § 3 AGBSHG
	416 4160 4164 4165 4167 4168	Hilfe zur Pflege Überörtliche Sozialhilfe Aufwendung für Asylberechtigte Aufwendung für sonstige Ausländer Aufwendung für Aussiedler in Übergangwohnheimen Aufwendung für Jugoslawienflüchtlinge (Abwicklung der Altfälle)	§ 100 BSHG in Verbindung mit § 3 AGBSHG
	417 4170 4174 4175 4177 4178	Eingliederungshilfe für Behinderte Überörtliche Sozialhilfe Aufwendung für Asylberechtigte Aufwendung für sonstige Ausländer Aufwendung für Aussiedler in Übergangwohnheimen Aufwendung für Jugoslawienflüchtlinge (Abwicklung der Altfälle)	§ 100 BSHG in Verbindung mit § 3 AGBSHG
	418 4180 4184 4185 4187	Krankenhilfe; Hilfe bei Schwangerschaft Hilfe bei Familienplanung Überörtliche Sozialhilfe Aufwendung für Asylberechtigte Aufwendung für sonstige Ausländer	§ 100 BSHG in Verbindung mit § 3 AGBSHG

	4188	Aufwendung für Aussiedler in Übergangwohnheimen Aufwendung für Jugoslawienflüchtlinge (Abwicklung der Altfälle)	
	419	Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	§ 100 BSHG in Verbindung mit § 3 AGBSHG
	4190	Überörtliche Sozialhilfe	
	4194	Aufwendung für Asylberechtigte	
	4195	Aufwendung für sonstige Ausländer	
	4197	Aufwendung für Aussiedler in Übergangwohnheimen	
	4198	Aufwendung für Jugoslawienflüchtlinge (Abwicklung der Altfälle)	
	4199	Sozialhilfe für Deutsche im Ausland Überörtlicher Träger	
	42	<i>Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes</i>	
	4200	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	
	43	<i>Soziale Einrichtungen und Dienste</i> (ohne Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe – eigene Einrichtungen)	
	431	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	
	432	Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen nach SGB XI	
	433	Soziale Einrichtungen für Behinderte	
	435	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	
	436	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	
	439	Andere soziale Einrichtungen	zum Beispiel Frauenhäuser
	44	<i>Kriegsopferfürsorge und ähnliche Maßnahmen</i>	
		Aufwendungen nach dem BVG	
	45	<i>Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII</i>	UA 451 bis 458 Sozialleistungen örtliche Träger
		(Hilfe an natürliche Personen; auch Zuschüsse an andere Träger für personenbezogene Einzelmaßnahmen)	Aufwendungen für eigenes Personal in Einrichtungen bei A 46 nachzuweisen
	451	Jugendarbeit	
	452	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	
	453	Förderung der Erziehung in der Familie	
	454	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege	
	455	Hilfe zur Erziehung	
	456	Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte/Hilfe für junge Volljährige/Schutzmaßnahmen	
	457	Adoptionsvermittlung, Amtsvormund- und Amtspflegeschaften, Jugendgerichtshilfe	
	458	Übrige Hilfen	
	46	<i>Einrichtungen der Jugendhilfe – eigene Einrichtungen</i>	A 46 ist in Anlage 20 nicht näher erläutert.
	460	Einrichtungen der Jugendarbeit	
	4610	Jugendwohnheime, Schülerwohnheime, Wohnheime für Auszubildende	
	4620	Einrichtungen der Familienförderung	
	4630	Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind(ern)	
	4640	Tageseinrichtungen für Kinder	Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte)
	4650	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	
	4660	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	
	4670	Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung	
	4680	Sonstige Einrichtungen	

	47		<i>Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe – fremde Einrichtungen</i>	A 47 ist in Anlage 20 nicht näher erläutert; keine Einzelförderung.
		470	Förderung der Wohlfahrtspflege (ohne Altenarbeit)	
		472	Förderung der Altenarbeit	
		475	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder	soweit nicht in UA 464 enthalten
		478	sonstige Förderung der Jugendhilfe	
	48		<i>Weitere soziale Leistungen</i>	A 48 ist in Anlage 20 nicht näher erläutert.
		481	Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes	
		486	Vollzug des Betreuungsgesetzes	
		487	Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	
	49		<i>Sonstige soziale Angelegenheiten</i>	
		4900 4915 4955 4958 4959 4960 4971	Krankenversorgung nach § 276 LAG – örtlicher Träger Aufwendung für Anspruchsberechtigte Krankenversorgung nach § 276 LAG – LWV Aufwendung für Anspruchsberechtigte Sondermittel/Härtefälle Sondererholung für Behinderte Betreutes Wohnen Behinderter Betreutes Wohnen Personenkreis nach § 72 BSHG Landesblindengeld	LWV UA 4915 bis 4960 Kostenträger LWV/Land
		4980	Freiwillige Hilfen, Spenden, Unterstützungen an Katastrophengeschädigte, rechtlich unselbständige Stiftungen im Sozialbereich	Katastrophenschutz bei A 14 Rechtlich unselbständige Stiftungen, die nach ihrem Stiftungszweck dem Epl. 4 zuzuordnen sind, zentral bei UA 4980; vergleiche auch A 89.
	5		Gesundheit, Sport, Erholung	
	50		<i>Gesundheitsverwaltung</i> Verwaltungsaufgaben des Gesundheitsschutzes (zum Beispiel Seuchenabwehr, Impfwesen), der Gesundheitspflege (zum Beispiel Schulärztlicher und Schulzahnärztlicher Dienst), der Gesundheitserziehung und der Gesundheitsberatung	sofern nicht einzelne Einrichtungen bei A 54 nachgewiesen werden
	51		<i>Krankenhäuser</i> Krankenhäuser Kostenbeteiligung an Krankenhäusern	
	54		<i>Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege</i>	Allgemeine Verwaltungsaufgaben des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitspflege außerhalb von Einrichtungen bei A 50
		541	Rettungsdienst Rettungsleitstellen, Rettungswachen, Unfallmeldestellen	soweit nicht bei A 13 (UA 134)
		542	Sozial- und Krankenpflegestationen einschließlich Gemeindeschwestern, Hebammen Förderung anderer Träger	
		(543)	Gesundheits- und Mütterberatung	
		(544)	Drogen- und Suchtberatung	
		(545)	Bakteriologische und Chemische Untersuchungslabors	
		(546)	Schlachtier- und Fleischuntersuchung	sofern nicht bei A 74 (UA 742)
		547	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	
	55		<i>Förderung des Sports</i> Allgemeine Verwaltung der Angelegenheiten des Sports Allgemeine Sportpflege einschließlich Förderung des Baues von vereinseigenen Sportanlagen	
	56		<i>Eigene Sportstätten</i>	Sporteinrichtungen im Zusammenhang mit Schulen bei Einzelplan 2
		(561) (562)	Sporthallen Stadien und Sportplätze	
	57		<i>Badeanstalten</i>	als Teile eines Kurbetriebes bei A 86
		(571) (572)	Freibäder Hallenbäder	

58	(573)	Kombinierte Frei- und Hallenbäder <i>Park- und Gartenanlagen</i> Gärtnereien, Baumschulen, Anpflanzungen und dergleichen Parkanlagen und öffentliche Grünflächen öffentliche Kinderspielplätze	Friedhofsgärtnereien bei A 75 (UA 756)
59		<i>Sonstige Erholungseinrichtungen</i> sonstige Maßnahmen und Einrichtungen, die der Erholung und Freizeitgestaltung dienen, zum Beispiel Kleingärten, Campingplätze, Naherholungsgebiete, Naturparks, Freiwildgehege, Trimpfpfade	
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
60		<i>Bauverwaltung</i> Allgemeine Verwaltung der eigenen Hoch- und Tiefbauten und der Bauten im Auftrag Dritter	1. Verwaltungsaufgaben im Vollzug der Bauordnung und so weiter bei A 61
	(600)	Allgemeine Bauverwaltung Allgemeine Bauverwaltungsangelegenheiten Leitungs- und Koordinierungsaufgaben	2. Nicht mit der Verwaltung zusammenhängende Personal- und Sachausgaben sind dem betreffenden UA zuzuordnen.
	(601)	Hochbauverwaltung Planung, Entwurf und Bauleitung von Hochbauten Organisatorische und technische Mitwirkung bei der Unterhaltung von Gebäuden	Ausgaben für fremde Kräfte sind als Baunebenkosten den betreffenden Bauausgaben zuzuordnen (vergleiche Hinweis Nr. 1 bei Hauptgruppe 4).
	(602)	Tiefbauverwaltung Planung, Entwurf und Bauleitung von Tiefbauten, insbesondere der A 63 bis 67 Widmung und Entwidmung der Straßen, Wege und Plätze Führung von Straßenbestandsverzeichnissen	
	(603)	Brückenbauverwaltung	
	(604)	Wasserbauverwaltung Planung, Entwurf und Bauleistung von Ausbaumaßnahmen an Gewässern Widmung und Entwidmung von öffentlichen Wasserläufen Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände	
61		<i>Städteplanung, Vermessung, Bauordnung</i>	
	(610)	Orts- und Regionalplanung Allgemeine Aufgaben der Ortsplanung Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne)	
	(611)	Katasterverwaltung Allgemeine Katasterangelegenheiten	
	(612)	Vermessung Herstellung und Fortführung der Stadtpläne Vermessungsaufgaben auf dem Gebiet der städtebaulichen Planung und der Bauordnung nach Landesrecht Gutachterausschüsse	
	(613)	Bauordnung Aufgaben der Bauordnung und Bauaufsicht Wohnungsaufsicht Überwachung der Feuer- und Betriebssicherheit in Lichtspieltheatern und dergleichen, der Lagerung von leicht brennbaren Flüssigkeiten, von Aufzügen	
	(614)	Umlegung von Grundstücken Umlegungs- und Zusammenlegungsverfahren einschließlich der notwendigen Maßnahmen	
	(615)	Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch	1. Vergleiche § 12 VwV Gliederung und Gruppierung. Die Maßnahmen sind jeweils als Gesamtmaßnahmen zu veranschlagen. 2. Andere städtebauliche Maßnahmen (zum Beispiel Dorfentwicklung, Wohnumfeldverbesserung) sind getrennt nach Einzelzwecken zu veranschlagen.
	(616)	Verbesserung des Stadtbildes, Straßenraumgestaltung	

62		<i>Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge, Wohnungsunternehmen</i> Aufstellung und Durchführung von Wohnungsbau und Siedlungsprogrammen, Förderung des Wohnungsbaues, der Instandsetzung und Modernisierung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz Aufgaben nach dem Reichsheimstättengesetz Wohnraumüberwachung nach dem Wohnungsbindungsgesetz	eigener Wohnungsbau bei A 88; Förderung des Wohnungsbaus für eigenes Personal durch Arbeitgeberdarlehen bei A 02 (UA 022)
63 bis 66		kommunale Wohnungsunternehmen <i>Straßen, Wege, Brücken</i> Aufgaben der Baulasträger nach den Straßengesetzen Straßenlastenausgleich	einschließlich der Investitionsaufwendungen für Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung und Winterdienst, soweit sie die Baulasträger zu tragen haben und soweit sie eindeutig abgrenzbar sind; sonst bei A 67
63		<i>Gemeindestraßen</i> Straßen, Wege, Plätze und Brücken Straßenkörper und Zubehör alle Verkehrssicherungsanlagen und dergleichen Nebenbetriebe, Hilfsbetriebe, die überwiegend dem Straßenbau dienen, zum Beispiel Schotterwerke	wenn überwiegend für andere Verwaltungszweige, bei A 77; wenn überwiegend Verkauf an Dritte, bei A 87
65		<i>Kreisstraßen</i> wie A 63 bei Gemeinden: Nur Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen bei entsprechender gesetzlicher oder vertraglicher Regelung	
66		<i>Bundes- und Staatsstraßen</i> wie A 63 Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen	
	660	Bundesstraßen	
	665	Staatsstraßen	
67		<i>Straßenbeleuchtung und -reinigung</i> soweit nicht bei A 63 bis 66	
	670	Straßenbeleuchtung	
	675	Straßenreinigung einschließlich Aufstellung von Papierkörben und dergleichen, Winterdienst	
68		<i>Einrichtungen für den ruhenden Verkehr</i> öffentliche Parkplätze, Parkbauten, Parkuhren	Parkeinrichtungen als wirtschaftliche Unternehmen bei A 87 Die Kosten für die zu einzelnen Verwaltungsgebäuden und Einrichtungen erstellten Parkplätze und Einstellplätze sind bei den betreffenden A nachzuweisen.
69		<i>Wasserläufe, Wasserbau</i> Ausbau und Unterhaltung von Gewässern einschließlich Dämmen, Schleusen, Rückhaltebecken, Talsperren, Häfen	wirtschaftliche Unternehmen bei A 82
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
	70	<i>Abwasserbeseitigung</i>	
	(701)	Kläranlagen	
	(705)	Kanalisation einschließlich Sonderbauwerke	
	72	<i>Abfallbeseitigung</i>	
	(721)	Müllabfuhr, Fäkalienabfuhr Einsammeln und Beförderung	
	(722)	Müllverwertungs- und Müllbeseitigungsanlagen	
	(723)	Mülldeponien, Erddeponien	
	73	<i>Märkte</i>	
	(731)	Jahr- und Wochenmärkte, Tiermärkte	
	(732)	Weihnachtsmärkte	
	(735)	Markthallen	
	74	<i>Schlacht- und Viehhöfe</i>	
	(741)	Schlacht- und Viehhöfe	
	(742)	Schlachtier- und Fleischuntersuchungen, Freibank, Notschlachträume	soweit nicht bei A 54 (UA 546)

75		<i>Bestattungswesen</i>	
	(751)	Friedhöfe, Friedhofshallen, Krematorien und dergleichen	
	(755)	Aufgaben nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft einschließlich Ehrenfriedhöfe, Soldatengräber, Mahnmale	soweit nicht bei UA 751 enthalten
	(756)	Friedhofsgärtnereien	sonstige Gärtnereien bei A 58
76		<i>Sonstige öffentliche Einrichtungen</i>	
	(761)	Gemeinschaftsantennenanlagen, Kabelanlagen	einschließlich kommunaler Beteiligungen, Zuschüsse für solche Anlagen bei UA 791
	(762)	Glocken, Uhrenanlagen, öffentliche Waagen	
	(763)	Anschlagsäulen, Plakatafeln und sonstige Werbeeinrichtungen	
	(765)	Öffentliche Toilettenanlagen	
	(766)	Tierkörperbeseitigung	
	(767)	Dorf- und Gemeinschaftshäuser, Stadt- und Mehrzweckhallen	soweit nicht bei A 84
	(769)	Sonstige öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen	
77		<i>Hilfsbetriebe der Verwaltung</i>	
	(770)	Fuhrpark einschließlich Reparaturwerkstätten, Tankstellen für die eigene Verwaltung	Hilfsbetriebe, die überwiegend einem Verwaltungszweig dienen, sind dort nachzuweisen, zum Beispiel Friedhofsgärtnereien.
	(771)	Bauhof Bauhof für Hoch- und Tiefbau	
78		<i>Förderung der Land- und Forstwirtschaft</i> Wirtschaftswege	Kommunalwald bei UA 855
79		<i>Fremdenverkehr, sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr</i>	
	(790)	Fremdenverkehr Fremdenverkehrsbüros Förderung des Fremdenverkehrs, Werbedruckschriften	
	(791)	Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr Förderung der Niederlassung von Industrie- und Gewerbebetrieben und dergleichen Ausstellungs- und Messewesen, Förderung der Schifffahrt und des Luftverkehrs	
	797	Förderung des öffentlichen Nahverkehrs	
8		Wirtschaftliche Unternehmen, Allgemeines Grund- und Sondervermögen	
	80	<i>Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen</i> Allgemeine Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen	Unternehmen sind grundsätzlich beim jeweiligen Epl., die Beteiligungsverwaltung ist in der Regel bei der Kämmerei (UA 030) nachzuweisen.
	81	<i>Versorgungsunternehmen</i>	
	810	Elektrizitätsversorgung	
	813	Gasversorgung	
	815	Wasserversorgung	
	816	Fernwärmeversorgung	
	817	Kombinierte Versorgungsunternehmen Unternehmen, die mehrere Versorgungszweige umfassen	
	82	<i>Verkehrsunternehmen</i> Straßenbahnen, Autobusse, Untergrundbahnen, Stadtschnellbahnen, Bergbahnen, Kleinbahnen, Sesselbahnen, Skilifte Hafenanlagen Flughafen, Schiffs- und Fährbetriebe	
	83	<i>Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen</i> Unternehmen, die mehrere Versorgungs- und Verkehrszweige umfassen	
	84	<i>Unternehmen der Wirtschaftsförderung</i> Messehallen Stadthallen	soweit nicht bei A 76 (UA 767)

		Gaststätten (Ratskeller, Theatergaststätten, Weinkeller und dergleichen)	
85		<i>Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen</i>	
	850	Landwirtschaftliche Unternehmen	Landwirtschaftliche Nebenbetriebe von Einrichtungen sind beim betreffenden A nachzuweisen.
	855	Forstwirtschaftliche Unternehmen Planmäßig bewirtschaftete Wälder der Kommunen	
86		<i>Kur- und Badebetriebe</i> Kurverwaltung, Anlagen und Einrichtungen des Kur- und Badebetriebes	Badeanstalten, die nicht Teil eines Kurbetriebes sind, bei A 57
87		<i>Sonstige wirtschaftliche Unternehmen</i> Beziehungen zur Sparkasse aus der Gewährträgerschaft Steinbrüche, Kies- und Sandgruben Parkhäuser	soweit nicht anderen A zuordenbar (vergleiche A 68)
88		<i>Allgemeines Grundvermögen</i> Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, soweit sie nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind eigener Wohnungsbau Obdachlosenunterkünfte	
89		<i>Allgemeines Sondervermögen</i> rechtlich unselbständige Stiftungen, soweit sie nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind	1. rechtlich unselbständige Stiftungen im Sozialbereich bei UA 498 2. Verwaltungsaufgaben bei A 03
9		Allgemeine Finanzwirtschaft	
90		<i>Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen</i> Gemeindesteuern, Steueranteile, Steuerbeteiligungen und steuerähnliche Einnahmen sowie damit im Zusammenhang stehende Ausgaben allgemeine Zuweisungen, investive Schlüsselzuweisung (Untergruppe 361), allgemeine Schlüsselzuweisungen (Untergruppe 041) allgemeine Umlagen (zum Beispiel Kreisumlage, Landeswohlfahrtsumlage und andere Umlagen)	
91		<i>Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</i> allgemeine Rücklage Sonderrücklagen Kredite (einschließlich Schuldendienst) von Dritten gewährte Schuldendiensthilfen (soweit nicht im jeweiligen Unterabschnitt) innere Darlehen, Deckungsreserve, Kalkulatorische Einnahmen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 GemHVO) Zuführungen zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt Zinsen aus Geldanlagen Abführungen an den Entschädigungs- und Erblastentilgungsfonds, sonstige Abführungen Auflösung von passivierten Ertragszuschüssen	Vergleiche § 11 VwV Gliederung und Gruppierung. andere Zinseinnahmen der Gruppe 20 bei den einzelnen A (zum Beispiel A 41/42) Vergleiche Erlass des SMI vom 10. August 1998, Az.: 23a-2271/281g.
92		<i>Abwicklung der Vorjahre</i>	

Anlage 2

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben in den kommunalen Haushalten nach Arten (Gruppierungsplan)

I. Übersicht über die Hauptgruppen (HGr):

Einnahmen:

- 0 Steuern, allgemeine Zuweisungen
- 1 Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb
- 2 Sonstige Finanzeinnahmen
- 3 Einnahmen des Vermögenshaushalts

Ausgaben:

- 4 Personalausgaben

- 5/6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
- 7 Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)
- 8 Sonstige Finanzausgaben
- 9 Ausgaben des Vermögenshaushalts

II. Unterteilung der Hauptgruppen in Gruppen (Gr) und Untergruppen (UGr), denen jeweils insbesondere zuzuordnen sind:

HGr	Gr	UGr	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
0			Steuern, allgemeine Zuweisungen	Wegen Säumniszuschlägen, Verzugszinsen und dergleichen zu den in der Hauptgruppe 0 genannten Abgaben: vergleiche Untergruppe 261.
	00		<i>Realsteuern</i>	
		000	Grundsteuer A land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
		001	Grundsteuer B sonstige Grundstücke	
		003	Gewerbsteuer	
	01		<i>Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern</i>	
		010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	
		012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	
	02		<i>Andere Steuern</i>	
		020	Vergnügungsteuer für die Vorführung von Bildstreifen	
		021	Sonstige Vergnügungsteuer	
		022	Hundesteuer	
		023	Getränksteuer	
		026	Jagdsteuer	
		027	Zweitwohnungsteuer	
		029	Sonstige Steuern	
	03		<i>Steuerähnliche Einnahmen (soweit nicht zweckgebunden)</i>	
		030	Fremdenverkehrsabgaben von Personen und Unternehmen, denen aus dem Fremdenverkehr oder aus dem Kurbetrieb Vorteile erwachsen	Kurtaxe bei Gruppe 12
		031	Abgaben von Spielbanken	
		032	Sonstige steuerähnliche Einnahmen überlassene Nutzungserträge von Jagd- und Fischereigenossenschaften	zweckgebundene Abgaben bei Gruppe 12
	04*		<i>Schlüsselzuweisungen</i>	Die investiven Schlüsselzuweisungen nach dem FAG sind bei Untergruppe 361 auszuweisen.
		041	Land	
	05 *		<i>Bedarfszuweisungen</i>	Zuweisungen für laufende Zwecke eines bestimmten Aufgabenbereichs bei Untergruppe 171, Zuweisungen für Investitionen bei Untergruppe 361
		051	Land Bedarfszuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen des Verwaltungshaushalts	auch rückzahlbare Bedarfszuweisungen (Überbrückungshilfen)
	06 *		<i>Sonstige allgemeine Zuweisungen</i> Zuweisungen ohne Zweckbindung, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs	
		060	Bund Ausgleichsleistungen nach Artikel 106 Abs. 8 GG, soweit nicht bei Gruppe 17	
		061	Land den Landkreisen überlassene Gebühren und sonstige Einnahmen, die das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde festsetzt Sonderlastenausgleiche bei Untergruppe 171 Zuweisungen für die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde	
	07 *		<i>Allgemeine Umlagen</i>	Vergleiche dazu § 9 VwV Gliederung und Gruppierung.

	072	Gemeinden und Gemeindeverbände Kreisumlage Umlagen der Zweckverbände mit mehreren Aufgaben und der Gemeindeverwaltungsverbände, soweit die Umlage unaufgeteilt der Deckung von Ausgaben für mehrere Aufgabenbereiche dient Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Kulturumlage	soweit Umlagen einem bestimmten Verwaltungszweck zugerechnet werden können, bei Untergruppe 172 Umlagen an die erfüllende Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft bei Untergruppe 172 nachzuweisen
1		Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	
	10	<i>Verwaltungsgebühren</i> Öffentlich-rechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinn, zum Beispiel Passgebühren, Genehmigungsgebühren, Gebühren für die Bauüberwachung und so weiter Vermessungs-(Abmarkungs-)gebühren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erstattungen für die Erhebung von Beiträgen für andere bei Gruppe 16 2. Wegen Säumniszuschlägen Stundungszinsen und dergleichen: vergleiche Untergruppe 261. 3. Der besondere Ersatz von Auslagen kann mit den Verwaltungsgebühren zusammen ausgewiesen werden.
	11	<i>Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte</i> Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen, zum Beispiel Entgelte für die Lieferung von Strom, Gas, Wasser, einschließlich Grundgebühren, Zählermiete, für die Unterhaltung von Hausanschlüssen Entgelte der Verkehrsunternehmen Entgelte für die Abwasserbeseitigung Müllabfuhr, Straßenreinigung, Bestattungen, Sondernutzung von Straßen Entgelte für Alten- und Pflegeheime (auch Einkaufsgelder) Eintrittsgelder zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen Entgelte für Arbeiten zur Unterhaltung von Straßen, Anlagen, zur Pflege von Gräbern	Wegen Säumniszuschlägen, Stundungszinsen und dergleichen: vergleiche Untergruppe 261; vergleiche auch Gruppe 36. Entgelte für Veranstaltungsprogramme und dergleichen können zusammen mit den Benutzungsgebühren oder ähnlichen Entgelten ausgewiesen werden.
	12	<i>Zweckgebundene Abgaben</i> Kurtaxe	Fremdenverkehrsabgabe bei Untergruppe 030
	13	<i>Einnahmen aus Verkauf</i> Verkaufserlöse, zum Beispiel Einnahmen aus dem Verkauf beweglicher Sachen, die nicht zum Anlagevermögen gehören Einnahmen aus dem Verkauf von Drucksachen Erlöse für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse, für Erzeugnisse und Leistungen von Werkstätten, für Abgabe von Gegenständen von Materialbeschaffungsstellen (Bauhof), auch Altmaterial und Ähnliches, Abgabe von Verpflegung an Bedienstete und Gäste	Entgelte für die Lieferung von Strom, Gas, Fernwärme, Wasser und Ähnliches bei Gruppe 11; Einnahmen aus dem Verkauf beweglicher Sachen des Anlagevermögens bei Untergruppe 345 Entgelte für Veranstaltungsprogramme und dergleichen können auch zusammen mit den anderen Entgelten für die Veranstaltung bei Gruppe 11 nachgewiesen werden.
	14	<i>Mieten und Pachten</i> Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Wohn- und Geschäftsräumen, von Betriebsanlagen, Garagen, Standplätzen von Märkten und Messen, Reklameflächen Entgelte für die Überlassung von Inventar in vermieteten Räumen, besondere Ersätze für Nebenleistungen im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen Einnahmen aus Erbbaurecht und Erbpacht sowie aus der Verpachtung von Eigenjagden und eigenen Fischereirechten	
	15	<i>Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen</i> Ersatzleistungen für Schadensfälle Einnahmen aus Regressansprüchen, Ablieferungen aus Nebentätigkeiten, Ersätze für die private Benutzung öffentlicher Fernsprecheinrichtungen, Anteile an den Liquidationseinnahmen der Krankenhausärzte und -belegärzte Rückzahlungen (§ 30 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 GemKVO) vermischte Einnahmen (soweit nicht § 14 Abs. 2 GemHVO)	Ersatzleistungen für Sachschäden des Anlagevermögens bei Untergruppe 346 Rückzahlungen von sozialen Leistungen bei den Gruppen 24 und 25

	158	Verrechnungseinnahmen vom Vermögenshaushalt für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, soweit sie einer Investitionsmaßnahme zuzurechnen und bei der Abrechnung einer solchen Maßnahme zu berücksichtigen sind	<ol style="list-style-type: none"> 1. zum Beispiel Kosten der Planung und Bauleitung für eigenes Personal sowie Leistungen der Hilfsbetriebe (Bauhof, Fuhrpark und so weiter) 2. Ausgaben bei Untergruppe 932 oder Gruppen 94 bis 96 3. innere Verrechnungen innerhalb des Verwaltungshaushalts bei Untergruppe 169
	16 *	<i>Erstattungen für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Begriffsbestimmung: vergleiche § 8 Abs. 2 VwV Gliederung und Gruppierung. 2. Ausgaben bei Gruppe 67 3. Einnahmen aus Verkauf bei den Gruppen 13 und 34 4. Zuweisungen für laufende Zwecke bei Gruppe 17 5. Rückzahlungen von Ausgaben der Gruppe 67, sofern nicht im laufenden Jahr von der Ausgabe abgesetzt
	160	Bund Erstattung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge und anderen sozialen Leistungen einschließlich der Kosten der Krankenversorgung nach § 276 Lastenausgleichsgesetz Ausgaben des Zivilschutzes Ausgaben für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes	
	161	Land Erstattung von Wahlkosten Dienstbezügen und Versorgungslasten Unterhaltsleistungen nach dem UVG sozialen Leistungen Ausgaben für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen in der Baulast des Landes sächlichen Kosten des Landratsamts als unterer Verwaltungsbehörde	
	162	Gemeinden und Gemeindeverbände Erstattung von Kosten für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen und bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge soziale Leistungen nach §§ 103 ff. Bundessozialhilfegesetz von anderen kommunalen Trägern Kosten des Feuerwehreinsatzes	Vergleiche § 4 Abs. 4 VwV Gliederung und Gruppierung.
	163	Zweckverbände und dergleichen	
	164	Sonstiger öffentlicher Bereich Verwaltungskostenerstattungen von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung Erstattung sozialer Leistungen von Sozialversicherungsträgern	Renten von Hilfeempfängern als Kosten- oder Aufwendersersatz bei Gruppe 25; Kostenersätze zu Erholungsmaßnahmen bei den Gruppen 24 und 25
	165	Kommunale Sonderrechnungen Erstattung von Verwaltungskosten von Eigenbetrieben oder Eigengesellschaften Erstattung von kaufmännisch buchenden Krankenhäusern in eigener Trägerschaft	
	166	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
	167	Private Unternehmen	
	168	Übrige Bereiche zum Beispiel Erstattungen von Brandversicherungsanstalten, Handels- und Handwerkskammern soziale Leistungen nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen Eigenanteile von Schülern an den Schülerbeförderungskosten	
	169	Innere Verrechnungen zwischen Einzelplänen, Abschnitten und Unterabschnitten innerhalb des Verwaltungshaushalts	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hierzu gehören zum Beispiel Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten nach § 14 Abs. 4 GemHVO, die Kosten für Leistungen

				<p>der Hilfs- und Regiebetriebe (Bauhof, Fuhrpark und so weiter).</p> <p>2. Einnahmen müssen mit den Ausgaben bei Untergruppe 679 übereinstimmen.</p> <p>3. Der Nachweis von Leistungsentgelten (Gruppe 10 bis 15) anstelle innerer Verrechnungen ist unzulässig.</p> <p>4. Verrechnungseinnahmen vom Vermögenshaushalt bei Untergruppe 158</p>
	17 *		<i>Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke</i>	<p>1. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen bei Gruppe 36</p> <p>2. Vergleiche auch § 8 Abs. 1 VwV Gliederung und Gruppierung.</p> <p>3. Rückzahlungen von Ausgaben der Gruppen 70 und 71, sofern nicht im laufenden Jahr von der Ausgabe abgesetzt</p>
		170	Bund	
		171	Land Zuweisungen allgemeiner Ausgleich von Sonderlasten zum Beispiel für Straßen, für die Ausbildung zum gehobenen Verwaltungsdienst Personalkostenzuschüsse, Betriebskostenzuschüsse	Pauschale Erstattungen des Landes für Aussiedler und Asylsuchende (241 beziehungsweise 251)
		172	Gemeinden und Gemeindeverbände Verwaltungs- und Betriebskostenumlagen sowie Zinsumlagen	soweit nicht bei Untergruppe 072
		173	Zweckverbände und dergleichen wie bei Untergruppe 172	zum Beispiel Zuweisungen der Kulturräume
		174	Sonstiger öffentlicher Bereich Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit (§ 91 Arbeitsförderungsgesetz)	Förderung aus Bundesmitteln (§ 96 Arbeitsförderungsgesetz) bei Untergruppe 170
		175	Kommunale Sonderrechnung	
		176	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
		177	Private Unternehmen Spenden, Sponsoring	Spenden für besondere Maßnahmen des Vermögenshaushalts bei Gruppe 36
		178	Übrige Bereiche Zuschüsse von Kirchen für Kindergärten von Berufsorganisationen für Schulen Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Erträge rechtlich selbständiger Stiftungen, Sponsoring	Der Hinweis bei Untergruppe 177 gilt entsprechend.
	2		Sonstige Finanzeinnahmen	
	20 *		<i>Zinseinnahmen</i> aus Darlehen (auch für soziale Leistungen, die als Darlehen gewährt wurden) und inneren Darlehen aus Geldanlagen aus Kaufpreis- und anderen Forderungen	Wegen Stundungs-, Verzugs- und Prozesszinsen: vergleiche Untergruppe 261.
		209	Innere Darlehen	Einnahmen müssen mit den Ausgaben bei Untergruppe 809 übereinstimmen.
	21		<i>Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen</i> einschließlich Anteile am Bilanzgewinn der Sparkassen	
	22		<i>Konzessionsabgaben</i>	
	23*		<i>Schuldendiensthilfen</i>	<p>1. Vergleiche § 11 VwV Gliederung und Gruppierung.</p> <p>2. Beihilfen zur Schuldentilgung, soweit abgrenzbar, bei Gruppe 36</p>
	24/25		<i>Ersatz von sozialen Leistungen</i> alle Kostenersätze, die in den Sozialleistungsgesetzen vorgesehen sind, einschließlich der Kostenersatz von Sozialleistungsträgern, die rechtlich dem	<p>1. Zahlungen von Sozialleistungsträgern in Fällen von vorläufiger Hilfe und von Überbrückungshilfe bei Untergruppe 164</p> <p>2. Zinsen für soziale Leistungen, die als</p>

		Versicherten zustehen	Darlehen gewährt wurden, bei Untergruppe 207 3. Kostenerstattung von anderen Trägern sozialer Leistungen (zum Beispiel §§ 103 ff. BSHG) bei Gruppe 16 4. Erstattungen nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen bei Untergruppe 167 5. Vergleiche auch § 4 Abs. 4 VwV Gliederung und Gruppierung.
	24	<i>Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen</i>	
		241 Kostenbeiträge und Aufwendersatz, Kostenersatz	
		243 Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Einnahmen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz
		245 Leistungen von Sozialleistungsträgern	
		247 Sonstige Ersatzleistungen	Einnahmen nach § 5 Unterhaltsvorschussgesetz
		249 Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	
	25	<i>Ersatz von sozialen Leistungen innerhalb von Einrichtungen</i>	
		251 Kostenbeiträge und Aufwendersatz, Kostenersatz	
		253 Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	
		255 Leistungen von Sozialleistungsträgern	
		257 Sonstige Ersatzleistungen	
		259 Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	
	26	<i>Weitere Finanzeinnahmen</i>	
		260 Bußgelder, Ordnungsstrafen, Zwangsgelder, Disziplinarverfahren	
		261 Säumniszuschläge einschließlich Stundungs-, Verzugs- und Prozesszinsen, Beitreibungsgebühren, soweit nicht mit der Hauptforderung gebucht, Nachzahlungszinsen (§ 233 Abgabenordnung – AO)	
		262 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen	soweit nicht im Vermögenshaushalt bei Untergruppe 328
		263 Sonstige Finanzeinnahmen Konventionalstrafen Abfindungen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen (zum Beispiel für Steuerausfälle und Ähnliches) endgültig vereinnahmte Kassenüberschüsse Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz	Abfindungen für die Abtretung von Grundstücken bei Untergruppe 340
	27	<i>Kalkulatorische Einnahmen</i>	Einnahmen der Untergruppen 270 bis 279 müssen jeweils mit den Ausgaben bei den entsprechenden Untergruppen 680 bis 689 übereinstimmen.
		270 Abschreibungen Wenn in der Vermögensrechnung die Abschreibungen für Grundstücke und bewegliche Sachen getrennt nachgewiesen werden, sind anstelle der Untergruppe 270 die folgenden beiden Untergruppen zu bilden:	
		271 Abschreibungen für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
		272 Abschreibungen für bewegliche Sachen	
		275 Verzinsung des Anlagekapitals	
		276 Auflösung von passivierten Beiträgen und ähnlichen Entgelten	
		277 Auflösung von passivierten Zuweisungen und Zuschüssen	

	279	Zuführung von Gebührenanteilen für später entstehende Kosten	Sonderrücklage nach § 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO
28		<i>Zuführungen vom Vermögenshaushalt</i>	Einnahmen müssen mit den Ausgaben bei Gruppe 90 übereinstimmen.
	280	Allgemeine Zuführung vom Vermögenshaushalt	
	281	Entnahme aus Sonderrücklagen	1. zum Beispiel nach § 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO 2. hier auch Rückführung von Sondervermögen (zum Beispiel rechtlich unselbständige Stiftungen)
	299	Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	Keine Veranschlagung! Summe der Einnahmen der Gruppen 0 bis 2
3		Einnahmen des Vermögenshaushalts	
	30	<i>Zuführung vom Verwaltungshaushalt</i>	Einnahmen müssen mit den Ausgaben bei Gruppe 86 übereinstimmen.
	300	Allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt	
	301	Zuführung zur Sonderrücklage	1. zum Beispiel nach § 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO 2. hier auch Zuführungen zu Sondervermögen (zum Beispiel rechtlich unselbständige Stiftungen)
	31	<i>Entnahmen aus Rücklagen</i>	
	310	Entnahme aus Allgemeiner Rücklage	
	311	Entnahme aus Sonderrücklagen	1. zum Beispiel nach § 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO 2. hier auch Rückführung von Sondervermögen (zum Beispiel rechtlich unselbständige Stiftungen)
	32 *	<i>Rückflüsse von Darlehen</i> (ohne Rückzahlungen von sozialen Leistungen, die als Darlehen gewährt wurden) einschließlich Rückzahlungen von Kaufpreisforderungen	1. Rückzahlungen von sozialen Leistungen, die als Darlehen gewährt wurden, bei Gruppen 24/25 2. Rückzahlungen von Ausgaben der Gruppe 92, sofern nicht im laufenden Jahr von der Ausgabe abgesetzt
	328	Übrige Bereiche	
		Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen	soweit nicht im Verwaltungshaushalt bei Untergruppe 262
33		<i>Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse von Kapitaleinlagen</i> einschließlich Rückflüsse vom Eigenkapital von Sondervermögen mit Sonderrechnung	Gewinnanteile bei Gruppe 21
34		<i>Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens</i> einschließlich Ersatzleistungen für Sachschäden des Anlagevermögens	
	340	Einnahmen aus Veräußerung von Grundstücken einschließlich Abfindung für Abtretung eigener Grundstücke aus Anlass von Gebietsänderungen	Rückzahlungen von Kaufpreisforderungen bei Gruppe 32 Abfindung für Steuerausfälle und Ähnliches bei Untergruppe 263
	345	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	Vergleiche § 5 Abs. 1 VwV Gliederung und Gruppierung: Einnahmen aus dem Verkauf sonstiger beweglicher Sachen bei Gruppe 13.
	346	Ersatzleistungen für Sachschäden des Anlagevermögens	
	347	Rückzahlungen überzahlter Bauausgaben	
	348	Rückzahlungen überzahlter Grunderwerbskosten	
	349	Rückzahlungen überzahlter Anschaffungskosten beweglicher Sachen	
35		<i>Beiträge und ähnliche Entgelte</i> zum Beispiel Erschließungsbeiträge nach dem	

		Baugesetzbuch, Beiträge für Investitionen nach dem Kommunalabgabengesetz und auf zivilrechtlicher Grundlage	
36		<i>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</i> einschließlich Beihilfen zur Schuldentilgung Investitionshilfen für Schulen, Altenheime, Krankenhäuser, Abwasserbehandlungsanlagen, Straßen und so weiter Leistungen des Bundes nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, Bundesfernstraßengesetz Vorauszahlungen von Fördermitteln nach dem Baugesetzbuch Spenden mit besonderer Zweckbestimmung für Maßnahmen des Vermögenshaushalts	Dazu gehören auch Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz.
	360	Bund	
	361	Land	investive Schlüsselzuweisungen nach dem FAG ; investive Zweckzuweisungen
	362	Gemeinden und Gemeindeverbände	
	363	Zweckverbände und dergleichen	
	364	Sonstiger öffentlicher Bereich	
	365	Kommunale Sonderrechnungen	
	366	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
	367	Private Unternehmen	
	368	Übrige Bereiche	Rückzahlungen von Ausgaben der Gruppe 98, sofern nicht im laufenden Jahr von der Ausgabe abgesetzt
		Rückzahlungen Dritter aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen	
37		<i>Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen</i>	
	370	Bund	
	371	Land	
	372	Gemeinden und Gemeindeverbände	
	373	Zweckverbände und dergleichen	
	374	Sonstiger öffentlicher Bereich	
	375	Kommunale Sonderrechnungen	
	376	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
	377	Private Unternehmen	
	378	Übrige Bereiche	
	379	Innere Darlehen	
39		<i>Abschluss- und Übertragungsbuchungen</i> rechnungstechnische Abwicklung von Fehlbeträgen	
	398	Einnahmen des Vermögenshaushaltes	Keine Veranschlagung! Summe der Gruppe 3
	399	Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes	Keine Veranschlagung! Summe der Gruppen 0 bis 3
4		Personalausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen aufgrund von Werksverträgen oder ähnlichen Vertragsformen. Ausgaben für Vertragsarchitekten, Vertragsingenieure und so weiter werden als Nebenkosten dem Unterhaltungsaufwand oder den Bauausgaben (Gruppen 50, 51, 94 bis 96) zugeordnet. 2. Erstattungen von persönlichen Ausgaben (an andere Verwaltungen oder an eigene Verwaltungszweige) sind als sächliche Ausgaben bei Gruppe 67 oder bei Zurechnung zu einer Investitionsmaßnahme der Untergruppe 932 oder den Gruppen 94 bis 96 nachzuweisen.
	40	<i>Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit</i>	

		an Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige, zum Beispiel Sitzungstagegelder, Reisekosten, Auslagenersätze, Ersätze für entgangene Arbeitsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Mitwirkung bei Wahlen, statistische Erhebungen	Aufwandsentschädigungen als besondere Zulage für eine Beamtenstelle sind bei Gruppe 41 nachzuweisen. Entschädigungen an Mitglieder von Sachverständigenkommissionen bei Gruppe 65 (Untergruppe 655)
	41	Zuwendungen, Beihilfen, Besoldung, Vergütungen, Löhne einschließlich aller Zulagen und Zuschläge Jubiläumszuwendungen, Leistungen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer Abgeltung für Überstunden, Abfindungen Übergangsgelder (ohne Übergangsgelder nach dem Beamtenversorgungsgesetz)	Übergangsgelder nach dem Beamtenversorgungsgesetz bei Gruppe 42
		Aufwandsentschädigungen als besondere Zulage für einen allgemeinen mit der Stelle zusammenhängenden Aufwand Sachbezüge, die auf die Dienstbezüge angerechnet werden. (zum Beispiel Holz, Dienstwohnung, Dienstgrundstücke)	Funktionsbedingte Aufwandsentschädigungen bei Gruppe 46 Der anrechenbare Gegenwert ist als Einnahme nachzuweisen (zum Beispiel bei Gruppe 13 oder 14).
	410	Beamte	
	411	Entgelte für Altersteilzeitbeschäftigte – Beamte	
	412	Entgelte für Altersteilzeitbeschäftigte – Angestellte	
	413	Entgelte für Altersteilzeitbeschäftigte – Arbeiter	
	414	Angestellte einschließlich Krankenbezüge Vergütungen an Diakonissen, Mutterhausschwestern, Ordensschwwestern (auch wenn die Bezahlung über das Mutterhaus erfolgt)	
	415	Arbeiter einschließlich Krankenbezüge	
	416	Beschäftigungsentgelte und dergleichen Entgelte für nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf in einer anderen Verwaltung oder einem anderen Betrieb ausüben (zum Beispiel Kreisbildstellenleiter) Entgelte an Ruhestandsbeamte, die weiterbeschäftigt werden Entgelte für Stellvertretung und Aushilfen, soweit nicht auf die Untergruppen 410 bis 415 aufteilbar Entgelte und Vergütungen an Praktikanten und Werkstudenten Entgelte für Dozenten, Lehrer und Prüfungskräfte, (zum Beispiel Dozenten an Volksbildungswerken, Sportlehrer, Handwerksmeister in Prüfungsausschüssen, Kurslehrer an Berufsschulen), Honorare für freie Mitarbeiter und Sachverständige	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit bei Gruppe 40 Kostenbeiträge für Zivildienstleistende sind bei Untergruppe 670 nachzuweisen. Sonstige Bezüge der Zivildienstleistenden für Beschäftigung in kommunalen Einrichtungen sind bei betreffenden Aufgabenbereichen nachzuweisen. soweit nicht den sächlichen Ausgaben in Gruppe 65 (Untergruppe 655) zuzuordnen
	417	Entgelte für ABM-beschäftigte Angestellte	
	418	Entgelte für ABM-beschäftigte Arbeiter	
	419	Entgelte für Altersteilzeitbeschäftigte	
	42	Versorgungsbezüge und dergleichen Ruhegehälter, Unterhaltsbeiträge, Hinterbliebenenversorgung, Unfallfürsorge (ohne Erstattung von Sachschäden), Übergangsgelder nach dem Beamtenversorgungsgesetz, Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen	Ersatz für Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, bei Gruppe 64
	43	Beiträge zu Versorgungskassen Beiträge an Pensions- und Versorgungskassen sowie zu eigenen Pensions- und Versorgungskassen, für die eine Sonderrechnung geführt wird Umlagen an Zusatzversorgungskassen	1. Zahlungen aus eigenen Pensions- und Versorgungskassen ohne Sonderrechnungen sind Versorgungsbezüge (Gruppe 42). 2. Zahlungen zur Ärzteversorgung (Zuschüsse zur befreienden Lebensversicherung anstelle der gesetzlichen Sozialversicherung) bei Gruppe 44

			3. Umlagen für Beihilfen an Beschäftigte und Versorgungsempfänger bei Gruppe 45
		430	Beamte
		434	Angestellte
		435	Arbeiter
	44		<i>Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung (einschließlich Ersatzkassen), zur Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung Nachversicherung der Beamten Höherversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung Ärzteversorgungskasse Zuschüsse zur befreienden Lebensversicherung Umlage zur gesetzlichen Unfallversicherung Künstlersozialabgabe</i>
		440	Beamte
		441	Altersteilzeitbeschäftigte – Beamte
		442	Altersteilzeitbeschäftigte – Angestellte
		443	Altersteilzeitbeschäftigte – Arbeiter
		444	Angestellte
		445	Arbeiter
		446	Sonstige
		447	ABM-beschäftigte Angestellte
		448	ABM-beschäftigte Arbeiter
		449	Altersteilzeitbeschäftigte
	45		<i>Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen</i> Beihilfen nach den Beihilfevorschriften an Beamte, Angestellte und Arbeiter, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene einschließlich Umlagen und Beiträge, welche an Versorgungskassen und ähnliche Einrichtungen zur Gewährung von Beihilfen gezahlt werden Unterstützungen an Beamte, Angestellte, Arbeiter, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene Tuberkulosehilfe, Kosten für Untersuchungen (vor Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, Reihenuntersuchungen und dergleichen) Mutterschaftsgeld und Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld, Kosten der Schutzimpfungen und dergleichen)
	46		<i>Personal-Nebenausgaben</i> Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung, zu Gemeinschaftsveranstaltungen, für soziale Einrichtungen, für Erholungsurlaub (Erholungswerk) und dergleichen Beschäftigungs- und Trennungsgelder Umzugskostenvergütungen, Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz Funktionsbedingte Aufwandsentschädigungen Prämien im Vorschlagswesen, Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen
		47	<i>Deckungsreserve für Personalausgaben</i>
	5/6		Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
		50	<i>Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen</i> laufende Unterhaltung (einschließlich Materialausgaben) eigener, gemieteter und gepachteter Gebäude, Grundstücke und Anlagen einschließlich Ausgaben für die Beseitigung von Unwetter-, Katastrophen-, Tumult-, Manöver- und Kriegsschäden, die nicht im Vermögenshaushalt nachzuweisen sind
		51	<i>Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens</i>

		<p>Laufende Unterhaltung (einschließlich Materialausgaben) insbesondere von Straßen, Wegen, Brücken, Parkplätzen einschließlich Straßenbeleuchtung, Verkehrssicherungs- und Signalanlagen (Lichtzeichenanlagen), Wasserstraßen, Flussbauten, Meliorationen, Ufermauern, Dämmen, Deichen, Hafenanlagen, Tiefbauten der Entwässerung (Abwasserbeseitigung und -reinigung) und der Wasserversorgung Sportanlagen, Spielplätzen, Freibädern, Spiel- und Liegewiesen Wald-, Park- und Gartenanlagen, Friedhöfen, sonstigen öffentlichen Anlagen Einrichtungen der Löschwasserentnahme sonstigen unbebauten Grundstücken</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Abgrenzung zwischen Herstellungs- und Erhaltungsaufwand: vergleiche §§ 6 und 7 VwV Gliederung und Gruppierung. 2. laufende Betriebsausgaben der Straßenbeleuchtung, Verkehrs- und -signalanlagen bei den Gruppen 57 bis 63 3. Erstattung von Ausgaben für die Straßenunterhaltung an einen anderen Aufgabenträger bei Gruppe 67
52		<p><i>Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände</i> laufende Unterhaltung sowie Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung von Arbeitsgeräten und -maschinen aller Art, Büromaschinen, Fernsprech- und Fernschreibgeräten, Zimmerausstattungen für Dienstgebäude und Wohnungen Schulausstattung (Mobilar, Maschinen, Anlagen und Geräte, soweit nicht Lehrmittel) ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Labor- und Messgeräte Geschirr, Bestecke, Wäsche und Kleidung in Anstalten Werkzeuge, Waffen bewegliche Verkehrszeichen Zu den sonstigen Gebrauchsgegenständen zählen auch Tiere (Zucht- und Zugtiere, Reitpferde, Hunde, sonstiges Nutzvieh, Tiere in zoologischen Gärten).</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anschaffungskosten, soweit nicht im Vermögenshaushalt bei Untergruppe 935; zur Abgrenzung: vergleiche § 5 VwV Gliederung und Gruppierung. 2. fest eingebaute Anlagen in Gebäuden und Grundstücken bei Gruppen 50 oder 51 3. Lehr- und Unterrichtsmittel bei Untergruppe 591
53		<p><i>Mieten und Pachten</i> für bewegliche Sachen und Grundstücke einschließlich Erbbauzinsen, Erbpachtzinsen und laufende Leistungen aufgrund von Leasing-Verträgen, wenn der Leasing-Gegenstand nach den ertragssteuerrechtlichen Vorschriften dem Leasing-Geber (also nicht der Kommune) zugerechnet wird</p>	<p>Wird das Leasing-Gut nach den ertragssteuerrechtlichen Vorschriften der Kommune zugerechnet, so ist die Leasing-Rate in einen Tilgungsanteil (VmH) und einen Zins- und Kostenanteil (VwH) aufzuteilen.</p>
54		<p><i>Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen und so weiter</i> eigene, gemietete und gepachtete Grundstücke, Gebäude und einzelne Räume im Einzelnen: Grundsteuern Hausgebühren einschließlich Abgaben und Entgelte für Abwasser- und für Müllbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung Heizung Reinigung (soweit nicht bei Hausgebühren) einschließlich Reinigung von Bürowäsche, Vorhängen und Ähnliches, Ungezieferbekämpfung Schnee räumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerpflichten Wasser- und Energieversorgung: Entgelte (einschließlich Zählermiete) für Wasser-, Gas- und Strombezug (soweit nicht Heizung), Kosten von Glühlampen, Leuchtstäben und so weiter Versicherungen, zum Beispiel Gebäudebrand- und Elementarschadensversicherung, Diebstahl-, Einbruch-, Gebäudehaftpflicht-, Feuer-, Glasbruch-, Hausrat- und Leitungswasserversicherung sonstige Bewirtschaftungskosten, zum Beispiel Bewachung</p>	
55		<p><i>Haltung von Fahrzeugen</i> Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten bei Pkw, Lkw, motorisierten</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anschaffungskosten, soweit nicht im Vermögenshaushalt bei Untergruppe

VwV Gliederung und Gruppierung

		Spezialfahrzeugen, anderen Fahrzeugen (zum Beispiel Fahrräder, Anhänger) Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung einschließlich Nebenversicherungen (zum Beispiel Insassenunfall-, Gepäck-, Rechtsschutzversicherung) sonstige Kfz-Kosten (zum Beispiel Mitgliedsbeiträge)	935 Zur Abgrenzung: vergleiche § 5 VwV Gliederung und Gruppierung. 2. Garagenunterhaltung bei Gruppe 50, Garagenmiete bei Gruppe 53 3. Mitgliedsbeiträge, die nicht im Zusammenhang mit der Haltung von Kraftfahrzeugen stehen, bei Untergruppe 661
	56	<i>Besondere Aufwendungen für Beschäftigte</i>	
	(560)	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände Beschaffung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung und persönlichen Ausrüstungsgegenständen, zum Beispiel für Angehörige der Feuerwehr, der gemeindlichen Vollzugsbeamten, Fahrer, Pförtner, Amtsboten, Heizer, Müllwerker, Bedienungspersonal von Maschinen, Arbeiter in Werkstätten, Bauhöfen, Fuhrparks, Wirtschaftspersonal und Ähnliches Hierher gehören auch Einkleidungsbeihilfen, Bekleidungszuschüsse, Kleidergeld und Abnutzungsentschädigungen.	
	(562)	Aus- und Fortbildung, Umschulung Kosten der Teilnahme von Bediensteten an Lehrgängen und Vorträgen zur Aus- und Fortbildung (einschließlich Reisekosten) Aus- und Fortbildungsbeihilfen an Bedienstete Honorare und Sachkosten für eigene Lehrgänge und Vorträge zur Fortbildung	Ständige eigene Aus- und Fortbildungseinrichtungen sind mit allen Einnahmen und Ausgaben beim sachlich zuständigen Verwaltungszweig nachzuweisen. Vergleiche auch Abschnitt 8.
	57 bis 63	<i>Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben</i> Zu den Gruppen 57 bis 63 gehören: Verbrauchsmittel, insbesondere Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial, Laborbedarf, Versuchstiere, sonstiger Anstaltsbedarf, Werkstättenbedarf, EDV-Material, Baumaterial als Vorrat Streugut für den Straßenwinterdienst, Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Erwerb und Unterhaltung von Kunst- und Sammlungsgegenständen sowie Bücher und Zeitschriften der Bibliotheken (einschließlich Einband- und Pflegekosten)	Anschaffungskosten, soweit nicht im Vermögenshaushalt bei Untergruppe 935. Zur Abgrenzung: vergleiche § 5 VwV Gliederung und Gruppierung.
		591	Lehr- und Unterrichtsmittel
		592	Lernmittel
		639	Kosten der Schülerbeförderung
			zum Beispiel Schulbücher
			nur im UA 290 anzuwenden
	64	<i>Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben</i> Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Versicherungen gegen Haftpflicht, Vermögensschäden, Veruntreuung, Unfall Rechtsschutzversicherung Umlagen an Schadensausgleichskassen Leistungen in nicht durch Versicherung gedeckten Schadensfällen Ersatz für Sachschäden, die im Dienst entstanden sind Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz	1. soweit nicht bei den Gruppen 54 und 55 2. Bauwesenversicherung als Baunebenkosten zu den Gruppen 94, 95, 96
	65	<i>Geschäftsausgaben</i>	
	(650)	Bürobedarf	
	(651)	Bücher, Zeitschriften	
	(652)	Post- und Fernmeldegebühren	
	(653)	Öffentliche Bekanntmachungen	
	(654)	Dienstreisen Reisekostenvergütungen, auch in Personalvertretungsangelegenheiten Fahrkosten- und Auslagenersätze bei Dienstgängen (Stadtfahrten) Entschädigungen für die Benutzung anerkannter oder sonst zugelassener	Reisekosten im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung bei Gruppe 56 (Untergruppe 562)

		privateigener Kraftfahrzeuge (auch soweit pauschaliert)	
	(655)	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten Organisationsprüfungen und Ähnliches, Gebühren für die örtliche Prüfung Kosten von Fachbeiräten, Kommissionen und Ausschüssen, soweit diese außerhalb ehrenamtlicher Funktionen tätig werden Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieher- und ähnliche Kosten einschließlich Nebenkosten Erstattung von Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner	<ol style="list-style-type: none"> 1. Honorare als Beschäftigungsentgelte bei Untergruppe 416, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit bei Gruppe 40 2. Soweit Ausgaben dieser Art als Folge anderer Ausgaben anfallen, sind sie zusammen mit diesen nachzuweisen, zum Beispiel Beurkundungskosten beim Grunderwerb bei Untergruppe 932.
	(658)	Sonstige Geschäftsausgaben zum Beispiel Transportkosten, soweit sie nicht als Nebenkosten von Unterhaltungs-, Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfallen Kranzspenden, Kosten für Nachrufe Kontogebühren	
	66	<i>Weitere Allgemeine sächliche Ausgaben</i>	
	660	Verfügungsmittel	
	661	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine und dergleichen	Zuschüsse bei den Gruppen 70, 71, 72 und 98; Mitgliedsbeiträge im Zusammenhang mit der Haltung von Kraftfahrzeugen bei Gruppe 55
	662	Geschäftsführungskosten der Fraktionen	
	(668)	Vermischte Ausgaben	
	67*	<i>Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsaufwand</i> aufgrund gesetzlicher Vorschriften, öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger vertraglicher Verpflichtungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Begriffsbestimmung: vergleiche § 8 Abs. 2 VwV Gliederung und Gruppierung. 2. Einnahmen bei Gruppe 16 3. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke bei Gruppen 70 oder 71 4. Rückzahlung von Einnahmen der Gruppe 16, sofern nicht im laufenden Jahr von der Einnahme abgesetzt 5. Schülerbeförderungskosten an Verkehrsunternehmen und Schüler bei Untergruppe 639
	670	Bund zum Beispiel Kostenbeiträge für Zivildienstleistende, Gebührenanteil für Führungszeugnisse	
	671	Land zum Beispiel Forstverwaltungskostenbeitrag	anteilige Abführung von Einnahmen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz an das Land (einschließlich Bundesanteil)
	672	Gemeinden und Gemeindeverbände Erstattung von Kosten für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen und bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung, sozialen Leistungen nach §§ 103 ff. BSHG an andere kommunale Träger	Vergleiche § 4 Abs. 4 VwV Gliederung und Gruppierung.
	675	Kommunale Sonderrechnungen Erstattungen an Krankenhäuser in eigener Trägerschaft und die anderer kommunaler Träger	
	678	Übrige Bereiche	
	679	Innere Verrechnungen zwischen Einzelplänen, Abschnitten und Unterabschnitten innerhalb des Verwaltungshaushalts	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hierzu gehören zum Beispiel Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten nach § 14 Abs. 4 GemHVO sowie die Kosten für Leistungen der Hilfs- und Regiebetriebe (Bauhof, Fuhrpark und so weiter). 2. Ausgaben müssen mit den Einnahmen bei Untergruppe 169 übereinstimmen. 3. Der Nachweis von Leistungsentgelten (Gruppe 50 bis 66) anstelle innerer

				Verrechnungen ist unzulässig. 4. Erstattungen an Krankenhäuser in eigener Trägerschaft bei Untergruppe 675
	68		<i>Kalkulatorische Kosten</i>	Ausgaben der Untergruppen 680 bis 689 müssen jeweils mit den Einnahmen bei den entsprechenden Untergruppen 270 bis 279 übereinstimmen.
		680	Abschreibungen Wenn in der Vermögensrechnung die Abschreibungen für Grundstücke und bewegliche Sachen getrennt nachgewiesen werden, sind anstelle der Untergruppe 680 die folgenden beiden Untergruppen zu bilden:	
		681	Abschreibungen für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
		682	Abschreibungen für bewegliche Sachen	
		685	Verzinsung des Anlagekapitals	
		686	Auflösung von passivierten Beiträgen und ähnlichen Entgelten	
		687	Auflösung von passivierten Zuweisungen und Zuschüssen	
		689	Zuführung von Gebührenanteilen für später entstehende Kosten	Sonderrücklage nach § 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO
7			Zuweisungen und Zuschüsse	1. Begriffsbestimmung: vergleiche § 8 Abs. 1 VwV Gliederung und Gruppierung. 2. Investitionszuschüsse und -zuweisungen sind bei der Gruppe 98 nachzuweisen.
		70	<i>Zuschüsse für laufende Zwecke an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ähnliche Einrichtungen</i>	
		71 *	<i>Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke</i>	1. Zahlungen an Freie Träger für die Betreuung von überlassenen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen 2. Zuschüsse für laufende Zwecke an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ähnliche Einrichtungen bei Gruppe 70 3. Rückzahlungen von Einnahmen der Gruppe 17, sofern nicht im laufenden Jahr von der Einnahme abgesetzt 4. allgemeine Zuweisungen bei Gruppe 82, allgemeine Umlagen bei Gruppe 83
		712	Gemeinden und Gemeindeverbände zum Beispiel Zuweisungen des Landkreises für den Betrieb von Schulen, Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens	
		713	Zweckverbände und dergleichen zum Beispiel Verwaltungs- und Betriebskostenumlagen, Förderung von Einrichtungen an Zweckverbände	1. soweit nicht bei Untergruppe 833 2. Kapitaleinlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung bei Untergruppe 930
		714	Sonstiger öffentlicher Bereich	
		715	Kommunale Sonderrechnungen Zuschüsse an Eigenbetriebe und an Eigengesellschaften (zum Beispiel zur Verlustabdeckung)	Kapitaleinlagen bei Untergruppe 930
		716	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
		717	Private Unternehmen	
		718	Übrige Bereiche Begabtenförderung Zuschüsse für Dorf- und Stadtchroniken, zur Gemeinschaftspflege, für Heimatteste, für Denkmalpflege, für Ortsverschönerungswettbewerbe	1. Soziale Leistungen an natürliche Personen bei den Gruppen 73 bis 78 2. Mitgliedsbeiträge bei Untergruppe 661 3. Zuschüsse an Vereine bei Gruppe 70
		72*	<i>Schuldendiensthilfen</i>	Beihilfen zur Schuldentilgung, soweit abgrenzbar bei Gruppe 98

73 bis 79		<i>Soziale Leistungen</i> einschließlich der sozialen Leistungen, die als Darlehen gewährt werden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kostenerstattung an andere Träger sozialer Leistungen (zum Beispiel §§ 103 ff. BSHG) bei Gruppe 67 2. Vergleiche auch § 4 Abs. 4 VwV Gliederung und Gruppierung.
73		<i>Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen</i>	
74		<i>Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen</i>	
75		<i>Leistungen an Kriegsopter und ähnliche Anspruchsberechtigte</i>	
76		<i>Leistungen für Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen</i>	
77		<i>Leistungen für Jugendhilfe in Einrichtungen</i>	
78		<i>Sonstige soziale Leistungen</i> Leistungen nach § 276 LAG Leistungen nach dem UVG Leistungen der Tuberkulosehilfe nach § 127 BSHG	
79		<i>Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</i>	
8		Sonstige Finanzausgaben	
80**		<i>Zinsausgaben</i> Zinsen für die bei Gruppe 37 nachgewiesenen Kreditaufnahmen und ähnliche Rechtsgeschäfte Zinsen für Kassenkredite	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verzugs-, Stundungszinsen und Ähnliches bei Untergruppe 841 2. Finanzkostenumlage an Zweckverbände bei Untergruppe 833
	805	Zinsen für Kassenkredite	Ausgaben der Untergruppe 805 unterliegen nicht der Bereichsabgrenzung.
	809	Innere Darlehen	Ausgaben müssen mit den Einnahmen bei Untergruppe 209 übereinstimmen.
81		<i>Steuerbeteiligungen</i>	
	810	Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz	
82 *		<i>Allgemeine Zuweisungen</i>	Zuweisungen und Umlagen für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe bei Gruppe 71
	821	Land – Rückzahlung von Bedarfszuweisungen (rückzahlbare Überbrückungshilfen)	
83		<i>Allgemeine Umlagen</i>	Vergleiche § 9 VwV Gliederung und Gruppierung.
	831	Land	
	832	Gemeinden und Gemeindeverbände Umlagen an Gemeindeverbände zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs, Kreisumlage	
	833	Zweckverbände und dergleichen Finanzkostenumlagen (beziehungsweise Zinsumlagen) an Zweckverbände und Umlagen, die unaufgeteilt der Deckung von Ausgaben für mehrere Aufgabenbereiche dienen (zum Beispiel bei Zweckverbänden mit mehreren Aufgaben, Gemeindeverwaltungsverbänden)	<ol style="list-style-type: none"> 1. soweit Umlagen einem bestimmten Verwaltungszweck zugerechnet werden können, bei Untergruppe 713, (ausgenommen Finanzkostenumlagen) nachzuweisen 2. Investitionszuschüsse sind bei der Gruppe 98 nachzuweisen.
	834	Kulturumlage (nach § 7 Abs. 2 Sächsisches Kulturraumgesetz)	
	835	Landeswohlfahrtsumlage	
84		<i>Weitere Finanzausgaben</i>	
	840	Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Gewährverträgen	soweit nicht im Vermögenshaushalt bei Untergruppe 928
	841	Sonstige Finanzausgaben zum Beispiel Säumniszuschläge, Stundungs-, Verzugszinsen, Erstattungszinsen (§ 233 AO) Zinsen für zurückzahlende Zuwendungen Abfindungen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen (zum Beispiel für Steuerausfälle und Ähnliches) endgültig übernommene Kassenfehlbeträge	Bei öffentlichen Abgaben können diese Ausgaben mit der Hauptschuld gebucht werden. Abfindungen für die Abtretung von Grundstücken bei Untergruppe 932

	85		<i>Deckungsreserve</i>	Keine Ist-Buchungen! Nur Veranschlagung
	86		<i>Zuführung zum Vermögenshaushalt</i>	Ausgaben müssen mit den Einnahmen bei Gruppe 30 übereinstimmen.
		860	Allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt	
		861	Zuführung zu Sonderrücklagen	<ol style="list-style-type: none"> zum Beispiel nach § 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO hier auch Rückführung von Sondervermögen (zum Beispiel rechtlich unselbständige Stiftungen)
		899	Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	Keine Veranschlagung! Summe der Gruppen 4 bis 8
9			Ausgaben des Vermögenshaushalts	
		90	<i>Zuführungen zum Verwaltungshaushalt</i>	Ausgaben müssen mit den Einnahmen bei Gruppe 28 übereinstimmen.
		900	Allgemeine Zuführung zum Verwaltungshaushalt	
		901	Entnahmen aus Sonderrücklagen	<ol style="list-style-type: none"> zum Beispiel nach § 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO hier auch Rückführung von Sondervermögen (zum Beispiel rechtlich selbständige Stiftungen)
	91		<i>Zuführungen an Rücklagen</i>	
		910	Zuführung an allgemeine Rücklage	
		911	Zuführungen an Sonderrücklagen	<ol style="list-style-type: none"> zum Beispiel nach § 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO hier auch Zuführungen an Sondervermögen (zum Beispiel rechtlich unselbständige Stiftungen)
	92 *		<i>Gewährung von Darlehen</i> (ohne soziale Leistungen, die als Darlehen gewährt werden) in Erfüllung einer Aufgabe, zum Beispiel Wohnungsbau-, Arbeitgeber-, Personal- und sonstige Darlehen, Darlehen an Eigenbetriebe und Eigengesellschaften	<ol style="list-style-type: none"> Soziale Leistungen, die als Darlehen gewährt werden, bei Gruppen 72 bis 78 Rückzahlung von Einnahmen der Gruppe 32, sofern nicht im laufenden Jahr von der Einnahme abgesetzt
		928	Übrige Bereiche	
			Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Gewährverträgen	soweit nicht im Verwaltungshaushalt: bei Untergruppe 840
	93		<i>Vermögenserwerb</i>	
		930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen Aktien, Geschäftsanteile, Bezugsrechte, Hingabe von Eigenkapital an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Kapitaleinlagen und Investitionskostenumlagen Hingabe von Eigenkapital an Zweckverbände	Umlagen und Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände in Untergruppe 983
		932	Erwerb von Grundstücken einschließlich grundstücksgleichen Rechten und Anlagen Zu den Grunderwerbskosten (Erwerbsaufwand) gehören auch Ausgaben für Vermessung, Grundstücksschätzungen, Notarkosten, Kosten für Grundbucheintragungen, Auflassung, Planung, Entschädigungen, auch Maklerentschädigungen, Provisionen, Abfindungen, Grunderwerbsteuer und dergleichen einschließlich der Leistungen eigener Ämter. Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch Abfindungen für die Abtretung von Grundstücken im Zusammenhang mit Gebietsänderungen	Einnahmen bei Untergruppe 158 Abfindung für Steuerausfälle und Ähnliches bei Untergruppe 842
		933	Tilgung von Kaufpreisschulden, Leasing- und Leibrentenzahlungen im Zusammenhang mit Grunderwerben	wenn der Leasing-Gegenstand nach den ertragssteuerrechtlichen Vorschriften in Bezug auf den Tilgungs- und Investitionsanteil der Kommune zugerechnet wird soweit Zinsanteile abgrenzbar: bei

VwV Gliederung und Gruppierung

				Gruppe 80
		935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	Zur Abgrenzung: vergleiche § 5 VwV Gliederung und Gruppierung.
		936	Leasingzahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	Die Hinweise bei Untergruppe 933 gelten entsprechend.
	94, 95, 96		<i>Baumaßnahmen</i>	1. Zur Abgrenzung: vergleiche § 6 VwV Gliederung und Gruppierung.
	(94)		Hochbaumaßnahmen Erweiterungs-, Neu-, Um- und Ausbauten einschließlich der mit diesen Baumaßnahmen im sachlichen und baulichen Zusammenhang stehenden Tiefbauten, Anlagen zum Beispiel Garagen, Versorgungs-, und Heizungsanlagen, Alarm- und Schutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen; Ausstattungen, die wesentliche Bestandteile der Bauten sind, Abbruchs- und Aufschließungskosten, wenn sie zur Durchführung von Hochbauten erforderlich sind	2. Grunderwerbskosten bei Untergruppe 932 3. Zu den Baumaßnahmen gehören auch Ausgaben für Planung, Wettbewerb, künstlerische Ausgestaltung, Entwurf, Bauleitung einschließlich der Leistungen eigener Ämter (Eigene Leistungen sind als Einnahmen bei Untergruppe 158 nachzuweisen).
	(95)		Tiefbaumaßnahmen und andere Baumaßnahmen Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Unterführungen, Wasserstraßen, Wasserbauten, Hafenanlagen, Dämme, Deiche, Brunnen, Freibäder, Kanäle, Wasserversorgung, Entwässerung	
	(96)		Betriebsanlagen, sonstige technische Anlagen Gleisanlagen, Roll- und Fahrtreppen im Zusammenhang mit Außenbauten, nicht transportable Röntgen- und Kühlanlagen, Betriebsaufzüge, Großküchenanlagen, Verkehrsfernseh- und Polizeiruf- sowie sonstige Verkehrssicherungsanlagen, Trafostationen, Fernsprechkentralen, Versorgungsnetzerweiterungen, Gemeinschaftsantennen und dergleichen	
	97		<i>Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen</i> Tilgung der bei Gruppe 37 nachzuweisenden Kreditaufnahmen und ähnlichen Rechtsgeschäften	Tilgung von Kaufpreisschulden für Grunderwerb bei Untergruppe 933
		970	Bund	
		971	Land	
		972	Gemeinden und Gemeindeverbände	
		973	Zweckverbände und dergleichen	
		974	Sonstiger öffentlicher Bereich	
		975	Kommunale Sonderrechnungen	
		976	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
	98 *		<i>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen</i> einschließlich Beihilfen zur Schuldentilgung	1. Vergleiche § 8 Abs. 1 VwV Gliederung und Gruppierung. 2. Hierher gehört auch die Rückzahlung von Mitteln, die von übergeordneten Gebietskörperschaften zum Zwecke der Darlehensgewährung bereitgestellt waren.
		988	Übrige Bereiche	
			Rückzahlung zuviel erhaltener Zuweisungen und Zuschüsse	Rückzahlungen von Einnahmen der Gruppe 36, sofern nicht im laufenden Jahr von den Einnahmen abgesetzt
	99		<i>Sonstige Ausgaben des Vermögenshaushalts</i>	
		990	Kreditbeschaffungskosten, zum Beispiel Disagio	
		991	Ablösung von Dauerlasten	
		992	Deckung von Fehlbeträgen	
		993	Sonstige Abführungen (Abführung an den Entschädigungs- und Erblastentilgungsfonds)	
		995	Abschluss- und Übertragungsbuchungen	

		997	Abführung an den Erblastentilgungsfonds nach dem Altschuldenhilfegesetz	
		998	Ausgaben des Vermögenshaushaltes	Keine Veranschlagung! Summe Gruppe 9
		999	Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes	Keine Veranschlagung! Summe der Gruppen 4 bis 9

- * Zur Bereichsabgrenzung nach Zahlungsströmen sind nach § 3 VwV Gliederung und Gruppierung Untergruppen nach Abschnitt III Nr. 1 zu bilden
- ** Zur Bereichsabgrenzung nach Zahlungsströmen sind nach § 3 VwV Gliederung und Gruppierung Untergruppen nach Abschnitt III Nr. 2 zu bilden
- III. Bereichsabgrenzung nach Zahlungsströmen:**
- 1 Bei den in Abschnitt II mit „**“ gekennzeichneten Einnahmen- und Ausgabengruppen sind, soweit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift erforderlich, folgende Untergruppen zu bilden, denen insbesondere zuzuordnen sind:**
- .. 0 Bund**
Bund, Sondervermögen des Bundes, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung;
- .. 1 Land**
Länder einschließlich Stadtstaaten, Sondervermögen der Länder, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung;
- .. 2 Gemeinden und Gemeindeverbände**
Gemeinden, Kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden, Verwaltungsverbände, Landeswohlfahrtsverband;
- .. 3 Zweckverbände**
Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.
Dazu gehören:
Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen – ohne Sparkassenzweckverbände (Bereich 5 beziehungsweise 6);
sondergesetzliche Verbände, zum Beispiel Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder;
Nachbarschaftsverbände;
Wasserwirtschaftliche Verbände;
Regionale Planungsverbände;
Wasserversorgungsverbände;
Abwasserbeseitigungsverbände;
Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland;
sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung, wie sie nach Landesrecht festgelegt sind;
- .. 4 Sonstiger öffentlicher Bereich**
Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung;
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung;
Träger der gesetzlichen Rentenversicherung;
Träger der Arbeitslosenversicherung;
Kommunale Versorgungskassen und -verbände (Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind den Zahlungsbereichen .. 5 beziehungsweise .. 6 zuzuordnen);
- .. 5 Kommunale Sonderrechnungen**
öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbständiger Form, bei denen die kommunale Körperschaft Mitglied, Träger oder unmittelbarer beziehungsweise mittelbarer Anteilseigner ist.
Öffentliche Unternehmen sind:
- eigene Betriebe der Gemeinden/GV;
 - Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung;
 - Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts;
 - Unternehmen des privaten Rechts (zum Beispiel AG, GmbH, gGmbH), wenn Gemeinden/GV überwiegend, das heißt mit mehr als 50 vom Hundert, am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel über eine Holding) beteiligt sind.
- Öffentliche Einrichtungen sind:
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind;
 - juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Gemeinden/GV überwiegend, das heißt mit mehr als 50 vom Hundert, am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel über eine Holding) beteiligt sind;
 - juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die kommunale Körperschaft auf Grund der Satzung oder Ähnlichem beherrschenden Einfluss ausübt;
- .. 6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen**
öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, andere kommunale Körperschaften) Mitglied, Träger oder unmittelbare beziehungsweise mittelbare Anteilseigner sind.
Öffentliche Unternehmen sind:
- eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO;
 - Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung;
 - Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts;
 - Unternehmen des privaten Rechts (zum Beispiel AG, GmbH, gGmbH), wenn Bund, Länder und

Gemeinden/GV überwiegend, das heißt mit mehr als 50 vom Hundert, am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel über eine Holding) beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind;
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und Gemeinden/GV überwiegend, das heißt mit mehr als 50 vom Hundert, am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel über eine Holding) beteiligt sind;
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung oder Ähnlichem beherrschenden Einfluss ausübt.

Als öffentliche Einrichtungen gelten nicht Wirtschafts- und Berufsvertretungen sowie Kirchen.

.. 7 **Private Unternehmen**

alle Unternehmen, die nicht öffentliche wirtschaftliche Unternehmen (vergleiche Bereiche .. 5 und ..6) sind, Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH und so weiter); Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaft und so weiter); Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit; rechtsfähige Vereine, Stiftungen; Nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften; Arbeitsstätten der freien Berufe; Landwirtschaftliche Betriebe; Handwerksbetriebe; Einkaufs-/Verkaufsvereinigungen;

.. 8 **Übrige Bereiche**

natürliche und juristische Personen, die nicht den Bereichen 0 bis 7 zuzuordnen sind, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Dazu gehören:

Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen;
Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege;
Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege;
Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen;
Wirtschaftsverbände, und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen;
Gewerkschaften;
politische Parteien;
Wasser- und Bodenverbände, soweit sie nicht dem Bereich 3 zugerechnet werden.

Weiter gehören hierher:

natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht als Unternehmen anzusehen sind;
europäische Gemeinden;
internationale Organisationen.

.. 9 **Innere Verrechnungen**

Hierzu gehören die Erstattung von Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten zwischen den Aufgabenbereichen (Abschnitten und Unterabschnitten) sowie die inneren Darlehen aus Sonderrücklagen und von Sondervermögen ohne Sonderrechnung.

2. **Bei den in Abschnitt II mit „***“ gekennzeichneten Einnahmen- und Ausgabengruppen sind, soweit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift erforderlich, folgende Untergruppen zu bilden, bei denen sich die Zuordnung nach Nr. 1 richtet, wenn im Folgenden nicht Anderes geregelt ist:**

.. 0 **Bund**

.. 1 **Land**

.. 2 **Gemeinden und Gemeindeverbände**

.. 3 **Zweckverbände**

.. 4 **Sonstiger öffentlicher Bereich**

.. 8 **Kreditmarkt**

Der Kreditmarkt umfasst Kreditgeber, die zu den in Abschnitt 1 geregelten Bereichen 5 bis 7 gehören, insbesondere Banken, Sparkassen und sonstige Kreditinstitute. An Stelle der Untergruppe ..8 werden bei Gruppe 37 die Untergruppen .. 7 Kreditmarkt (ohne Umschuldungen) sowie bei Gruppe 97 die Untergruppen .. 7 Kreditmarkt ordentlichen Tilgung und .. 8 Kreditmarkt außerordentlichen Tilgung, Umschuldung gebildet.

.. 9 **Innere Darlehen**

Anlagen 3 bis 19

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

Anlage 7

Anlage 8

Anlage 9

Anlage 10

Anlage 11

Anlage 12

Anlage 13

Anlage 14

Anlage 15

Anlage 16

Anlage 17

Anlage 18

Anlage 19

Änderungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der
Verwaltungsvorschriften Gliederung und Gruppierung

vom 18. September 2002 (SächsABl. S. 1039)